Handel und Gewerbe in Polen

Erscheint am 1. u. 15. jeden Monats.
Bezugs-Preis:
1.00 zł. monatlich, für das Ausland
3.00 Rm. vierteljährlich.

Anzeigen-Annahme: KOSMOS, Sp. z o. o.
Poznań, ulica Zwierzyniecka 6.
Fernruf: 6823, 6105, 6275.
Anzeigen-Preis: Laut Tarif.
Bei Wiederholungen entspr. Rabatt.
Annahmeschluß: am 12. und 27. jeden Monats, mittags 12 Uhr.

Nachrichtenblatt des Verbandes für Handel und Gewerbe, e. V.
Poznań, ulica Skośna No. 8 (Evgl. Vereinshaus) Fernruf No. 1536

3. Jahrgang | Poznań, den 1. März 1928 | No. 5



Aus dem Inhalt:

Seite

Handel und Gewerbe in Polen

Erscheint am 1. u. 15. jeden Monats.

Bezugs-Preis:
1.00 zł. monatlich, für das Ausland
3.00 Rm. vierteljährlich

Anzeigen-Annahme: KOSMOS, Sp. z o. o.
Poznań, ulica Zwierzyniecka 6.
Fernruf: 6823, 6105, 6275.
Anzeigen-Preis: Laut Tarif.
Bei Wiederholungen entspr. Rabatt.
Annahmeschluß: am 12. und 27. jeden Monats. mittags 12 Uhr.

Nachrichtenblatt des Verbandes für Handel und Gewerbe, e. V.
Poznań, ulica Skośna No. 8 (Evgl. Vereinshaus) Fernruf No. 1536

3. Jahrgang | Poznań, den 1. März 1928 | Nr. 5

Das neue Versicherungsgesetz.

Ein Gesetz, das das Versicherungswesen neu regelt, ist in Form einer Verordnung des Staatspräsidenten im „Dziennik Ustaw" (Nr. 9) erschienen und mit Ausnahme gewisser Paragraphen, die sich auf die Anwendung der Rechtsvorschriften über die Verwaltungsorgane von Aktiengesellschaften beziehen, mit dem 1. Februar ds. Js. für den ganzen Bereich der Republik in Kraft gesetzt worden. Bis zur Vereinheitlichung der geltenden Vorschriften über die Aktiengesellschaften werden die beiden ausgenommenen Paragraphen (16 und 53) nur in den Wojewodschaften Posen und Pommerellen sowie in dem oberschlesischen Teil der Wojewodschaft Schlesien gelten. In diesen Gebieten finden bis dahin auch die entsprechenden deutschen gesetzlichen Bestimmungen über die Aufsichtsbehörden für die Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit Anwendung. Das Gesetz selbst zerfällt in sechs Teile und umfaßt insgesamt 136 Paragraphen. Der erste, aus 4 Abschnitten bestehende Teil handelt von den Privat-Versicherungsgesellschaften (Versicherungs-Aktiengesellschaften und Versicherunsgesellschaften auf Gegenseitigkeit sowie ausländische Versicherungsgesellschaften), der zweite Teil von den öffentlichen Versicherungsgesellschaften, der dritte, in 2 Abschnitte zerfallende, von den Aufsichtsbehörden, der vierte von den Strafbestimmungen. Teil 5 und 6 enthalten die Übergangs- und die Schlußbestimmungen. Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetztes verlieren die bisher in Geltung gewesenen Gesetze (insbesondere auch die einschlägigen deutschen und preußischen Gesetze) ihre Wirksamkeit.

Eine Versicherungstätigkeit darf nur mit behördlicher Erlaubnis ausgeübt werden, die nur an Aktiengesellschaften und Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit erteilt wird. Zur Erlangung dieser Genehmigung müssen die Statuten, die allgemeinen Versicherungsbedingungen und ein Tätigkeitsplan eingereicht werden. Reine Rückversicherungsgesellschaften brauchen die allgemeinen Versicherungsbedingungen nicht vorzulegen. Aus den Statuten müssen die einzelnen Versicherungsabteilungen und die etwaige Absicht, mittelbare Versicherungen (Reassekuranz) abzuschließen, ersichtlich sein. Das in bar eingezahlte Aktienkapital muß mindestens 2 Millionen Złoty betragen, und zwar mindestens je eine Million für die Abteilungen Lebens- und Feuerversicherung, je 500 000 Złoty für die Abteilungen Hagel- und Transportversicherung und je 250 000 Złoty für jede andere Versicherungsabteilung. Auf den Inhaber lautende Aktien müssen voll in bar bezahlt werden. Bei Namens-Aktien müssen mindestens 30% des Nominalwerts bar eingezahlt und der Rest in satzungsmäßiger Form gesichert sein. Entsprechende Sonderbestimmungen gelten für die Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit, deren Anlagekapital mindestens 200 000 Złoty betragen muß, und zwar mindestens je 200 000 Złoty für die Abteilungen Lebens- und Feuerversicherung, 100 000 für Hagelversicherung bzw. 50 000 für andere Abteilungen. Dieses Kapital muß vollständig eingezahlt sein und darf aus den jährlichen Überschüssen nur nach Maßgabe des Wachsens des Reservekapitals zurückgezahlt werden. Die Mitglieder haften nur gegenüber der Gesellschaft in den satzungsmäßigen Grenzen, nicht aber gegenüber den Gläubigern der Gesellschaft. Über Neu-Aufnahme oder Auflösung einer Versicherungsabteilung hat die Generalversammlung mit mindestens Dreiviertel-Mehrheit zu beschließen, desgleichen über eine Gesamtliquidation.

Die Aufsichtsbehörde kann gewisse Gesellschaften, die hinsichtlich ihrer Mitgliederzahl oder der Geringfügigkeit der Quoten der abgeschlossenen Versicherungen nur einen beschränkten Tätigkeitsbereich haben, als sogenannte „kleine Versicherungsgesellschaften a. G." anerkennen, für welche eine Reihe von Erleichterungsbestimmungen erlassen sind. Diese kleinen Versicherungsgesellschaften dürfen keine Versicherungen gegen ständige Beiträge abschließen und sich nicht auf dem Gebiete der mittelbaren Versicherung (Reassekuranz) betätigen.

Die allgemeinen Versicherungsbedingungen müssen u. a. vorsehen, daß in Streitfällen das Gericht zuständig ist, in dessen Bezirk der Agent beim Abschluß des Vertrages seinen Wohnsitz hatte. Die Aufsichtsbehörde beschließt über die Erteilung einer Genehmigung nach freiem Ermessen und kann diese von der Hinterlegung einer von ihr zu bestimmenden Kaution abhängig machen. Abgesehen von den kleinen Gesellschaften, für welche die Aufsichtsbehörde ein besonderes Register führt, müssen die Versicherungsgesellschaften in das Handelsregister eingetragen werden. Statutenänderungen unterliegen ebenso wie Änderungen der allgemeinen Versicherungsbedingungen und des Tätigkeitsplanes der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, desgleichen jedes Abkommen, durch das alle oder ein Teil der Versicherungen auf eine andere Gesellschaft übertragen werden. Zur Bestätigung vorgelegt werden müssen auch die Muster der Versicherungspolicen sowie Prospekte und Reklamen und alle Formulare für den Verkehr mit den Versicherten. Der Finanzminister kann im Verordnungswege nähere Bestimmungen über die Rechenschaftslegung der Agenten gegenüber der Gesellschaften erlassen. Die Abschlüsse und der Tätigkeitsbericht für das Geschäftsjahr müssen innerhalb eines Monats nach der Genehmigung durch die Generalversammlung der Aufsichtsbehörde vorgelegt werden. Die Versicherungsfonds sind ausschließlich in Staatspapieren, polnischen Pfandbriefen, Kommunalobligationen, Hypothekendarlehen und städtischen Immobilien anzulegen, wobei die hypothekarisch gesicherten Kredite 75% des verpfändeten Gläubigeranspruches, der den Vorschriften über die rechtliche Sicherheit genügt, nicht übersteigen dürfen. Die in Immobilien angelegten Fonds dürfen höchstens 50% der

insgesamt angelegten Beträge des Versicherungsfonds ausmachen. Darlehen gegen Verpfändung der eigenen Policen dürfen bei Lebensversicherungen nur bis zur Höhe der Auskaufssumme gehen. Darlehen an Gemeinden und Kommunalverbände bedürfen besonderer Genehmigung und sollen 10% aller angelegten Fondsgelder nicht überschreiten. Bei Versicherungen in *fremder Valuta* müssen mindestens zwei Drittel des Fonds für diese Versicherungen in der in Betracht kommenden Valuta angelegt werden. Ein Drittel kann in Immobilien untergebracht werden. Zulässig ist auch die Anlage in Goldzłoty. *Glas*versicherungsgesellschaften können 20% aller Versicherungssummen in Glas oder Anteilen an Glasfabriken anlegen. Wenn eine Gesellschaft ihre Tätigkeit *auf das Ausland* erstreckt, so kann mit der Genehmigung der Aufsichtsbehörde ein gewisser Vermögensteil im Auslande angelegt werden. Sehr eingehende Bestimmungen sind für den Fall einer Liquidation oder des Konkurses, der nur mit Einwilligung der Aufsichtsbehörde erklärt, aber auch von ihr beantragt werden kann, getroffen.

Ausländischen Versicherungsgesellschaften kann die Aufnahme der Tätigkeit in Polen erlaubt werden, wenn sie den Nachweis erbringen, daß sie in ihrem Lande eine gültige Rechtsperson bilden und daß auf Grund internationaler Abmachungen oder eigener Gesetzgebung auch polnische Versicherungsgesellschaften im Bereich ihres Staates zugelassen sind. Auf jeden Fall ist die Hinterlegung einer *Kaution* erforderlich, die von der Aufsichtsbehörde festgesetzt und gegebenenfalls erhöht wird. Die Erlaubnis kann aber auch von anderen Bedingungen abhängig gemacht werden. Die ausländische Versicherungsgesellschaft muß die Versicherungsverträge durch einen im Einvernehmen mit der polnischen Aufsichtsbehörde zu ernennenden *Generalvertreter polnischer Staatsangehörigkeit* abschließen. Die Bürotätigkeit muß in polnischer Sprache erfolgen. Firma und Sitz der Generalvertretung, die zu allen Rechtsgeschäften im Namen der Gesellschaft (einschließlich der hypothekarischen) ermächtigt sein muß, sind in das Handelsregister einzutragen, nachdem die erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde erteilt sind. Außer dem Generalvertreter hat die Gesellschaft einen Stellvertreter zu ernennen. In weiteren Paragraphen werden besondere Verpflichtungen über die Registrierung der anzulegenden Fonds festgelegt. Abgesehen von der Kaution und dem Versicherungsfonds der einzelnen Versicherungsabteilungen *haftet* die ausländische Gesellschaft für ihre Verpflichtungen mit ihrem gesamten Vermögen, gleich, ob es in Polen oder in anderen Ländern vorhanden ist. Diese Bestimmung ist auf den Versicherungsanträgen und Policen zu vermerken, ebenso der Inhalt besonderer Bedingungen, von denen die Aufsichtsbehörde die Zulassung der Gesellschaft abhängig gemacht hat. Im Liquidationsfalle (Liquidator ist von Rechts wegen der Generalvertreter) kann die Aufsichtsbehörde zur Sicherstellung der Versicherungsansprüche die Anwendung entsprechender Sicherheitsmittel fordern.

Zur Gründung einer *öffentlichen* Versicherungsgesellschaft ist die Bestätigung der Satzung usw. durch den *Minister* notwendig. Solche Gesellschaften dürfen nicht auf Gewinnerzielung abgestellt sein. Ihr Anlagekapital muß mindestens zur Hälfte bar eingezahlt sein. Die Anlage der Fonds und die etwaige Liquidation solcher Gesellschaften sind besonders geregelt. — Auf die *Generalversammlungen* kann die *Aufsichtsbehörde* Vertreter entsenden, die jederzeit gehört werden müssen. Von privaten Versicherungsgesellschaften kann sofortige Einberufung einer Generalversammlung verlangt werden.

Auf Antrag der Aufsichtsbehörde kann der *Ministerrat* einer Gesellschaft die *Erlaubnis entziehen*, wenn die Tätigkeit der Gesellschaft sich als satzungswidrig erweist, den Grundsätzen der kaufmännischen Ehrbarkeit nicht entspricht, Mahnungen und Geldstrafen nicht genützt haben und die Interessen der Versicherten gefährdet erscheinen. Unabhängig von diesen Gründen kann der Ministerrat einer *ausländischen* Gesellschaft die Erlaubnis nach *freiem Ermessen entziehen*.

Aufsichtsbehörde ist der *Finanzminister*, sein Organ das staatliche Versicherungs-Aufsichtsamt. Die Aufsichtsfunktionen über die sogenannten kleinen Gesellschaften können den Finanzbehörden niederer Instanz übertragen werden. Dem Amt steht begutachtend der aus 12 Personen zusammengesetzte *Versicherungsrat* zur Seite. Für besondere Fälle können Kommissare ernannt werden, die nicht Leiter oder Beamte von Versicherungsgesellschaften sein dürfen. Zur Deckung der Aufsichtskosten wird von den Gesellschaften eine Gebühr erhoben. — Die *Strafbestimmungen* lauten auf Arrest bis zu 6 Monaten und Geldstrafen bis zu 10 000 Złoty. —

Nach § 110 der Übergangsbestimmungen müssen die *ausländischen* Versicherungsgesellschaften innerhalb von 3 Monaten (d. h. bis zum 1. Mai ds. Js.) von ihrem Vermögen die nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zur Deckung der Versicherungsfonds nötigen Summen ausscheiden und in das besondere Register eintragen lassen. Nach derselben Frist verlieren alle von den polnischen Behörden oder den Behörden der Teilungsmächte den privaten Versicherungsgesellschaften erteilten Konzessionen ihre Gültigkeit. Zur Fortsetzung ihrer Tätigkeit müssen die Gesellschaften binnen 3 Monaten einen Antrag (die kleinen Gesellschaften ausnahmsweise innerhalb eines Jahres) bei der Aufsichtsbehörde stellen. Die Einreichung eines Gesuches innerhalb dieser Frist hat die Verlängerung der alten Konzession bis zur Entscheidung durch die Aufsichtsbehörde zur Folge. Wird der Gesuchstermin versäumt, verfallen die Gesellschaften der zwangsweisen Liquidation. Die Aufsichtsbehörde kann von der Festsetzung einer Kaution etc. für ausländische Gesellschaften absehen, wenn deren bisherige Tätigkeit sich auf eine Genehmigung der polnischen Behörde stützt. Die Bestimmungen über die Anlage der Versicherungsfonds bleiben jedoch vorbehalten. Versicherungsgesellschaften, die die Zulassung erworben haben, müssen binnen eines Jahres vom Tage der Zulassung an die Statuten usw. einreichen. Ausländische Gesellschaften sind davon entbunden, sofern es sich darum handelt, ihre Satzung mit den Bestimmungen dieses Gesetzes in Einklang zu bringen. Unberührt bleibt die Zulassung der schon bestehenden öffentlichen Versicherungsgesellschaften. Bereits in Liquidation befindliche Gesellschaften fallen nicht unter dieses Gesetz, sondern unter die bisherigen Bestimmungen. Ausnahmsweise kann der Finanzminister einer ausländischen Versicherungsgesellschaft, die keine Konzession besitzt, den Abschluß einzelner Versicherungsverträge erlauben. O. W.

Titelübersetzungen.

Die Bemerkung „(übersetzt Nr. . .)" bedeutet, daß das betreffende Gesetz in der Zeitschrift der deutschen Sejm- und Senatsabgeordneten für Posen und Pommerellen „Polnische Gesetze und Verordnungen in deutscher Übersetzung" erschienen ist. Die Zeitschrift ist von der Geschäftsstelle, Poznań, Wały Leszczyńskiego 2, zu beziehen.

Dziennik Ustaw R. P. Nr. 13 vom 7. 2. 1928.

Verordnungen des Staatspräsidenten:

Pos. 94 (übersetzt) — vom 7. 2. 1928 über die Aenderung und Ergänzung der Vorschriften betr. die Verfassung des Obersten Verwaltungsgerichts sowie das Dienstverhältnis der Richter des Obersten Verwaltungsgerichts 195

95 (übersetzt) — vom 6. 2 1928 über die Auflösung der Rundfragekommission zur Prüfung der Bedingungen und Kosten von Produktion und Austausch 197

Verordnungen des Ministerrates:

96 (übersetzt) — vom 21. 1. 1928 in Sachen der Berufung eines Obersten Ausserordentlichen Kommissars zur Bekämpfung von Epidemien 197

97 (übersetzt) — vom 21. 1. 1928 über die Rekrutenaushebung im Jahre 1928 197

98 — vom 21. 1. 1928 in Sachen der Zuzahlung einzelner Beamtengruppen mit besonderen Qualifikationen in den Abteilungen des Innenministeriums zur Kategorie der niederen Beamten, der Festsetzung ihrer Titel sowie ihre Einreihung in die Besoldungsgruppen 197

Dziennik Ustaw R. P. Nr. 14 vom 13. 2. 1928.

Verordnungen des Staatspräsidenten:

99 (übersetzt) — vom 6. 2. 1928 über die Ausgabe einer 4prozentigen Investitionsprämienanleihe 199

100 — vom 21. 1. 1928 über den Ausschluss der Gemeinde Beremiany aus dem Kreis Zaleszcze der Wojewodschaft Tarnopol und ihre Eingemeindung in den Kreis Buczaki in dieser Wojewodschaft . . 200

Entschädigung für Einquartierung.

Die jährlichen Frühjahrs- oder Herbstmanöver sind oft eine Quelle vieler Mißhelligkeiten und Unklarheiten. Die Entschädigungsfrage spielt dabei gewöhnlich die größte Rolle und in diesem Punkte herrschte bisher größte Unkenntnis und Willkür.

Um diesen Zustand zu beseitigen, hat das Ministerium für Heeresangelegenheiten eine Verordnung veröffentlicht, welche genannte Angelegenheit regelt und die wir auszugsweise hiermit wiedergeben.

Im übrigen verweisen wir auf die Verordnung selbst (Dz. U. R. P. Nr. 113, Pos. 957 vom 21. XII. 1927).

Ortsklasse	Einteilung der Orte in Klassen	Die Gebühren für gelieferte Quartiere für: Offiziere – Für 1 Person und 1 Tag betragen: Quartier	Einrichtung	Heizung	Licht	Zusammen	Feldwebel, Sergeanten (Gleichrangige) und Berufsunteroffiziere – Für 1 Person und 1 Tag betragen: Quartier	Einrichtung	Heizung	Licht	Zusammen	Nichtberufsmäßige Soldaten – Für 1 Person und 1 Tag betragen: Quartier	Einrichtung	Heizung	Licht	Zusammen	Tiere – Für 1 Tier und 1 Tag betragen: Quartier	Streu	Zusammen	Gebühren für: eine Unterkunft (unter Dach) für 1 Tag und 1 Wagen, 1 Gespann u. a. m.	eine Unterkunft (unter Dach) für 1 Tag und für 1 Auto	Evtl. Zuschußgebühr für: Jedes mehr zur Verfügung gestellte Bett für 1 Person und für 1 Tag – Offiziere	Unteroffiziere	12 kg Stroh für 1 Offizierszimmer und pro Tag	Jedesmaliges Waschen der Bettwäsche, d. s. 2 Bettlaken und 1 Kopfkissenbezug
		in złoty					in złoty					in złoty					in złoty			zł	zł	zł		zł	zł
1	2	3					4					5					6			7	8	9		10	11
I	Stadtgemeinden mit mehr als 80 000 Einwohnern . .	0,90	0,07	0,24	0,11	1,32	0,45	0,04	0,24	0,07	0,80	0,09	0,01	0,025	0,007	0,132	0,045	0,05	0,095	0,05	0,1	0,05	0,04	0,02	0,37
II	Stadtgemeinden mit mehr als 40 000 Einwohnern . .	0,80	0,07	0,24	0,11	1,22	0,40	0,04	0,24	0,07	0,75	0,08	0,01	0,025	0,007	0,122	0,04	0,05	0,09	0,05	0,1	0,05	0,04	0,02	0,37
III	Stadtgemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern . .	0,70	0,07	0,24	0,11	1,12	0,35	0,04	0,24	0,07	0,70	0,07	0,01	0,025	0,007	0,112	0,035	0,05	0,085	0,05	0,1	0,05	0,04	0,02	0,37
IV	Stadtgemeinden mit weniger als 10 000 Einwohnern	0,60	0,07	0,24	0,06	0,97	0,30	0,04	0,24	0,05	0,63	0,06	0,01	0,025	0,003	0,098	0,03	0,05	0,08	0,05	0,1	0,05	0,04	0,02	0,37
V	Dorfgemeinden	0,50	0,07	0,24	0,06	0,87	0,25	0,04	0,24	0,05	0,58	0,05	0,01	0,025	0,003	0,088	0,025	0,05	0,075	0,05	0,1	0,05	0,04	0,02	0,37

*) Räume, welche für Kanzleien, Krankenzimmer, Unterrichtszimmer, Wachtstuben, Magazine, Werkstätten, Kassenräume und Arreste benutzt sind, werden nach Rubrik 3 berechnet.

**) Bei genauer Abrechnung werden Brüche von weniger als ½ gr nicht berücksichtigt, mehr als ½ gr wird mit 1 gr angerechnet.

Verordnungen der Minister:

101 — des Ministers für Religionsbekenntnisse und öffentliche Aufklärung vom 30. 11. 1927 über die Besoldung des Direktors, der Instrukteure und der Prälegenten des Staatlichen Leibesausbildungsinstituts 201

102 (übersetzt) — des Verkehrsministers vom 18. 1. 1928 in Sachen der Frachtvorschriften der polnischen Eisenbahnen 201

103 (übersetzt) — des Verkehrsministers vom 28. 1. 1928 in Sachen der Ausführungsbestimmungen zu den Frachtvorschriften der polnischen Eisenbahnen 201

104 — des Verkehrsministers vom 31. 1. 1928 über Aenderungen im „Tarif der polnischen normalspurigen Eisenbahnen für Beförderung von Personen, Hunden, Gepäck und ausserordentlichen Sendungen“ 202

105 — des Verkehrsministers vom 8. 2. 1928 über die Eröffnung des Verkehrs auf der Strecke Będzin—Dąbrowa auf der elektrischen Bahn zwischen den Städten Sosnowiec—Będzin—Dąbrowa 202

Dziennik Ustaw R. P. Nr. 15 vom 14. 2. 1928.

Verordnungen des Staatspräsidenten:

106 (übersetzt) — vom 4. 2. 1928 über Ergänzungen des Art. 73 des Gesetzes über die staatliche Einkommensteuer 203

107 (übersetzt) — vom 6. 2. 1928 über die Ergänzung des Gesetzes vom 2. 8. 1926 über die Einziehung einer Staatsanleihe in Dollars der Vereinigten Staaten von Amerika 204

108 — vom 6. 2. 1928 betr. Abänderung der Satzung des staatlichen Eisenbahnrates 204

109 — vom 6. 2. 1928 über den Austausch von Rubelaktien der Wilnaer Landbank 205

110 (übersetzt) — vom 7. 2. 1928 über Ergänzung des Mieterschutzgesetzes 205

111 (übersetzt) — vom 13. 2. 1928 über die Aufführung von Gütern im Namensverzeichnis von Grundstücken, die dem Zwangsaufkauf zu Parzellierungszwecken unterliegen 206

112 — vom 13. 2. 1928 über die Umrechnung der Zollsätze des verpflichtenden Zolltarifs auf eine neue Geldeinheit 206

Verordnungen des Ministerrates:

113 (übersetzt) — vom 10. 2. 1928 über die Aufhebung des Einfuhrverbots einiger Waren 209

114 (übersetzt) — vom 13. 2. 1928 über Festsetzung des Namensverzeichnisses für das Jahr 1928 der ländlichen Grundstücke, die dem Zwangsaufkauf unterliegen 211

115 (übersetzt) — vom 13. 2. 1928 über die Festsetzung des Parzellierungsplanes für 1929 213

Steuerwesen und Monopole.

Kein Zusatzpatent für Handwerker.

Ein für Handwerker wichtiges Urteil wurde vom Kreisgericht in Lissa gefällt. Zur Verhandlung stand eine gegen das Finanzamt in Lissa erhobene Beschwerde gegen das Verlangen des Finanzamtes, dass Handwerker neben ihrem Gewerbepatent VIII. Kategorie noch ein Handelspatent III. Kategorie zu lösen hätten, wenn sie die in eigener Werkstatt hergestellten Waren in einem anderen Geschäftsraum verkauften.

Das Kreisgericht in Lissa gab der Beschwerde mit folgender Begründung statt: Nach Artikel 10 des Gewerbesteuergesetzes ist für jeden besonders geführten Verkaufsraum ein Patent zu lösen. Die Beschwerdeführenden unterhalten Werkstätten (Bäckereien und Fleischereien) in einem besonderen Raum und ausserdem auf demselben Grundstücke abgesonderte Läden für den Verkauf ihrer Erzeugnisse. Das Finanzamt hätte in allen Fällen zu Unrecht festgestellt, dass es sich hier um besondere Anlagen im Sinne des Art. 14 der Ausführungsbestimmungen handele. Diese Vorschrift betreffe nur Unternehmen grösseren Umfanges. Da die Beschwerdeführenden zweifellos Handwerker seien, muss der Absatz 3 dieses Artikels Anwendung finden, der besagt, dass der Kleinverkauf von Erzeugnissen eigener Herstellung, hergestellt in demselben Lokal, in dem der Verkauf stattfindet, nicht ein gesondertes Unternehmen darstellt. Dem Ausdruck „Lokal“ gibt das Gericht eine erweiterte Auslegung, indem es sagt, dass die Einheit des „Lokals“ auch dann gewahrt sei, wenn es sich um einen abgetrennten Raum auf demselben Grundstücke, auf dem sich die gewerbliche Anlage befindet, handele. Der § 33 der Verordnung des Finanzministers vom 8. 8. 1925, der den Art. 14, Abs. 3 des Gewerbesteuergesetzes erläutert, kläre ja auch diese Angelegenheit in dem Sinne auf, dass für diese Art Läden kein besonderes Patent zu lösen sei. Das Gericht ist weiterhin der Ansicht, dass man in steuerlicher Hinsicht nicht jene Handwerker bevorzugen dürfe, die ihre gewerbliche und ihre Verkaufsanlage in einem Raume untergebracht haben, zu Ungunsten jener, denen bauliche Rücksichten dieses nicht gestatten. Ausser-

dem sei im preussischen Teilgebiet auf Grund der preussischen Gewerbeordnung vom 21. 6. 1869 in der Regel die gewerbliche Anlage vom Verkaufsraum getrennt. —

Es ist zu hoffen, dass die Finanzämter dieses Urteil, obwohl es kein höchstinstanzliches ist, berücksichtigen und die Handwerker mit der Forderung, ausser einem Gewerbepatent noch ein Handelspatent zu lösen, in Zukunft verschonen.

Das Handelspatent im Kleinbetriebe.

Im Dezember v. J. hat das Oberste Gericht in Warschau ein Urteil von grundsätzlicher Bedeutung gefällt. Der Verhandlung lag eine Beanstandung des Handelspatentes Kat. III zu Grunde, und die Frage, ob ausser einem erwachsenen Angestellten noch zwei und sogar mehr Familienmitglieder im Unternehmen beschäftigt sein dürfen.

In der Begründung heisst es:

Dem Gesetze nach waren für den Auskauf des Handelspatents folgende Bedingungen massgebend: Die Art des Handels, Art der verkauften Waren, vorwiegender Kundschaftsverkauf, Grösse, Form und Charakter der Geschäftsräume, Anzahl der einzelnen Läden, sowie die Anzahl der erwachsenen Hilfsangestellten. **Hingegen spielt die Mitarbeit der nächsten Familienangehörigen, die mit dem Geschäftseigentümer unter einem Dache wohnen und von ihm unterhalten werden, bei der Bemessung des Handelspatentes keine Rolle.**

Dieses Urteil ist vor allem für diejenigen Gewerbetreibenden von Wert, von denen die Finanzbehörde Auskauf eines höheren Handelspatentes aus dem Grunde verlangten, dass Gattin oder Kinder des Eigentümers im Geschäft tätig waren.

Hoffentlich werden nun die Finanzbehörden von ihren bisherigen Forderungen abstehen und sich nach der Entscheidung des Obersten Gerichtes richten.

Einkommensteuer.

Wir machen darauf aufmerksam, dass der Termin zur Abgabe der Einkommensteuererklärung für das Jahr 1928 durch Verfügung des Finanzministeriums bis zum 1. Mai d. J. verlängert worden ist.

Zur Entwertung der Stempelmarken.

Stempelmarken dürfen nur auf Rechnungen, Quittungen und ähnlichen Bescheinigungen vom Aussteller des Schriftstücks entwertet werden; dagegen niemals auf Gesuchen, die an die Staatsbehörden gerichtet sind. Die Entwertung solcher Stempelmarken ist für den Antragsteller außer mit Umständen auch noch mit Kosten verbunden, da die Gesuche erst erledigt werden, wenn neue, nicht entwertete Marken auf das Schriftstück geklebt werden.

Erläuterungen zur Stempelsteuer.

Art. 54. Gemäss Art. 54 des Stempelsteuergesetzes ist der Grundstückserwerb durch den Staatsschatz oder die staatliche Landbank nur dann stempelfrei, wenn er für Zwecke der Agrarreform und auf Grund der diesbezüglichen Vorschriften erfolgt. Grundsätzlich geniesst nämlich der Fiskus keine subjektive Befreiung von der Stempelpflicht, soweit es sich um beiderseitig bindende Verträge handelt. Diese Bestimmung ist für den Grundstücksverkehr von grosser Bedeutung. Ein Rechtsgeschäft, in dem der Fiskus als Käufer oder Verkäufer von Grundstücken auftritt, ist also nicht grundsätzlich stempelfrei. Abgesehen von dem speziellen Fall der Agrarreform sind daher solche Verträge genau so stempelpflichtig, als wenn beide Parteien Privatpersonen wären.

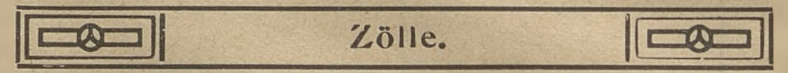
Art. 119. Der Art. 119 unterwirft nur wirkliche Auszüge aus laufender Rechnung der Stempelpflicht, d. h. Gegenüberstellungen der Forderungen des Ausstellers und des Empfängers. Teilt dagegen ein Kaufmann oder Gewerbetreibender einem anderen Kaufmann oder Gewerbetreibenden lediglich mit, wie hoch sich seine Forderung aus laufender Rechnung stellt (Saldo), oder fordert er ihn zur Begleichung einer solchen Forderung auf, weil der Zahlungstermin bereits verstrichen ist, so unterliegt eine solche Mitteilung nicht der Stempelpflicht. Es fehlt ihr nämlich der Charakter eines Auszuges, d. h. die Gegenüberstellung der beiderseitigen Forderungen.

Art. 139. Eine letztwillige Verfügung (Testament), abgegeben vor dem Gericht oder Notar, sowie eine letztwillige Verfügung, in der die Eigenhändigkeit der Unterschrift durch das Gericht oder einen Notar bescheinigt wird, unterliegt dem Stempel gemäss Art. 139, d. h. der allgemeinen Stempelgebühr von 3 zł.

Ebenso ist mit 3 zł eine notariell beglaubigte Erklärung zu verstempeln, in welcher jemand einen Tatbestand bestätigt, der ein Erbrecht begründet, z. B. das Geburtsdatum, das Datum der Eheschliessung, des Todes und dergl.

Nach Art. 58 des Stempelgesetzes ist der Verkauf eines ideellen Anteils an einem Grundstück, erworben durch Erbschaft, Vermächtnis oder Schenkung, an einen Mitbesitzer, der seinen Anteil auf Grund desselben Rechtstitels besitzt, mit dem ermässigten Stempel von 0,5 Prozent belegt. In analoger Anwendung dieser Vorschrift wird die gleiche Stempelgebühr erhoben, wenn die Ueberlassung des Anteils nicht gegen Geld, sondern gegen eine andere bewegliche Sache erfolgt und wenn der Wert dieser Sache dem Grundstückswert gleich ist. Uebersteigt aber der Wert der beweglichen Sache den Grundstückswert und bezahlt der Verkäufer des Grundstücks dem Kontrahenten diese Differenz in Geld, so wird von dieser Differenz ein Stempel von 1 Prozent erhoben, gemäss Art. 66 und 70 des Stempelgesetzes.

Art. 156, Punkt 4 sieht einen Stempel von 100 zł für die Erlaubnis einer ausländischen Aktiengesellschaft zur Tätigkeit in Polen vor. Derselbe Stempel wird auch für die Erlaubnis zur Gründung oder Satzungsänderung einer Aktiengesellschaft (Kommanditgesellschaft auf Aktien) erhoben, wenn die Gesellschaft ihren Sitz auf dem Gebiete hat, auf welchem das deutsche bürgerliche Gesetzbuch gilt, und wenn die Erlaubnis auf Grund der Verordnung des Bundesrats vom 2. 11. 1917 (R. G. B. S. 987) erteilt worden ist.



Zölle.

Über die neuen Zoll- und Einfuhr-Verordnungen

und ihre praktischen Auswirkungen, namentlich im Warenverkehr mit Deutschland, herrschen, wie aus den inzwischen veröffentlichten Inhaltsangaben und kritischen Betrachtungen sowohl der polnischen wie der deutschen Presse hervorgeht, noch mancherlei Unklarheiten und zum Teil direkte Missverständnisse. Darum seien hier die wichtigsten Punkte zusammengefasst. Zunächst sei festgestellt, dass sowohl die Verordnung über die Zollvalorisierung wie auch die über die Neuregelung der Einfuhrbeschränkungen erst mit dem 15. März d. J. in Kraft treten. Hoffentlich wird es trotz der Unterbrechung, welche die offiziellen Verhandlungen der beiderseitigen Delegationen zur Zeit durch eine persönliche Behinderung des deutschen Delegationsführers Dr. Hermes erfahren haben, doch noch möglich sein, diejenigen Verhandlungen, die sich auf den schon im November v. J. ins Auge gefassten Abbau der gegenseitigen Kampfmassnahmen beziehen, so zu beschleunigen, dass die immerhin beträchtlichen Erleichterungen, welche die neue Verordnung über die Einfuhr-Reglementierung bringt, auch Deutschland gegenüber sofort Anwendung finden können. Die jetzt noch bestehende Einfuhr-Reglementierung wird nämlich zu etwa zwei Drittel der von ihr betroffenen Tarifpositionen durch die neue Verordnung aufgehoben, soweit es sich nicht um aus Deutschland stammende Waren handelt, was durch Ursprungszeugnis und konsularischen Sichtvermerk nachgewiesen sein muss. Sobald mit Deutschland ein modus vivendi getroffen bzw. der vorgesehene „kleine Handelsvertrag" abgeschlossen sein wird, soll Deutschland aber in jener Beziehung mit den anderen Ländern vollkommen gleichgestellt werden. Im übrigen hat Polen weder alle bisherigen Einfuhrverbote, welche die Beschaffung einer jedesmaligen Einfuhrerlaubnis oder die Bewilligung gewisser Kontingente für bestimmte Waren bedingen, aufgehoben, noch auf das von deutscher Seite bekanntlich besonders beanstandete System verzichtet, das für einzelne Fälle und bestimmte Waren Zollnachlässe (bis zu 90 Prozent des Tarifsatzes) auf Grund besonderer ministerieller Genehmigung ermöglicht. Abgesehen von einigen Erweiterungen oder auch Fortlassungen, sind die bisherigen Einfuhrverbotslisten I und IV zu einer neuen Verbotsliste zusammengefasst worden, und die hierin enthaltenen Waren (die nach der polnischen Auffassung als Luxuswaren zu bezeichnen sind), dürfen in Einzelfällen oder im Rahmen gewisser Kontingente nur mit Bewilligung des Handelsministers importiert werden. Diese neue Verbotsliste ist im grossen und ganzen auch identisch mit der Aufzählung derjenigen Positionen des Zolltarifs, deren Zollsätze um 72 Prozent durch die Valorisierungs-Verordnung erhöht werden. Ausgenommen von diesen Verboten bleiben Waren, die unter das deutsch-polnische Abkommen über Oberschlesien, unter die Abkommen über den kleinen Grenzverkehr oder unter die Bestimmungen über den Veredlungs- und Reparaturverkehr fallen.

Wenn sich auch durchaus der Standpunkt vertreten lässt, dass die polnischen Einfuhrzölle zu einem grossen Teil schon zu hoch sind und erst recht zur Zeit des ursprünglichen Złotystandes zu hoch gewesen sind, so darf doch nicht übersehen werden, dass durch die jetzige Valorisierung nur ein Teil der Zollsätze auf die alte Höhe gebracht werden soll. Allerdings werden hier gerade sehr viele Tarifpositionen betroffen, die für den deutschen Warenexport nach Polen in Betracht kommen. Zum Beispiel Lederhandschuhe, versch. Porzellanerzeugnisse, mit gewissen Ausnahmen Spiegel- und Tafelglas, eine ganze Reihe von chemischen Erzeugnissen, pharmazeutischen Produkten und Farbstoffen, ferner Radio-Apparate, Musikinstrumente, seidene und halbseidene Gewebe, Teppiche, Spitzen, Stickereien, Schirme, Knöpfe, Schmuckfedern und künstliche Blumen, Damen- und Kinderhüte, Galanteriewaren, Kinderspielzeug usw. Dementsprechend werden die von Deutschland verlangten Zollermässigungen prozentual bedeutend vergrössert werden müssen. Es handelt sich hier um im ganzen 48 Positionen des Zolltarifs, bei denen allerdings nicht überall sämtliche Unterpositionen in Betracht kommen. Die in der Liste B angeführten Waren nennen in der Hauptsache Lebensmittel und Konsumartikel, wie Grütze, Kaffee, Kakao, tierische Speisefette, Heringe usw., ausserdem künst-

liche Düngemittel, Aerzte- und einige landwirtschaftliche Geräte. Bei diesen Warengruppen wird der Zollsatz nicht erhöht. Die Zollsätze aller übrigen, in den Listen A und B nicht genannten Waren erfahren eine Erhöhung um 30 Prozent. Auch diese Positionen werden Anlass nicht nur zu deutschen Ermässigungsansprüchen, sondern auch in verschiedenen Fällen auch zu solchen der polnischen Interessenten geben.

Zollermäßigungen auf Sämereien von Nadelbäumen.

Einer im „Dziennik Ustaw" (Nr. 10) veröffentlichten Verordnung des Finanz-, des Handels- und des Landwirtschaftsministers zufolge kann ab 1. Februar bis einschliesslich 30. April d. J. bei der Einfuhr von Nadelbaumsämereien (Pos. 62, Punkt 9a des Zolltarifs) mit jedesmaliger Erlaubnis des Finanzministers ein ermässigter Zoll in Höhe von 20 Prozent des Normalzolles angewandt werden (Normalzoll 500 zł). Staaten gegenüber, die den Vorschriften der Verordnung vom 25. Januar 1928 über die Maximalzölle unterliegen werden, wird der ermässigte Zoll vom Tage des Inkrafttretens der Verordnung 20 Prozent des Maximalzolls betragen.

Rechtswesen und Handelsbräuche.

Ueber den Abschluß von Verträgen.

Der rechtsgeschäftliche Vertragsabschluss spielt im modernen Geschäftsleben eine grosse Rolle. Das ganze kaufmännische und gewerbliche Leben ist eine Kette von Rechtsgeschäften, insbesondere Verträgen. Vertragsabschlüsse bedürfen stets der grössten Vorsicht, auch dann, wenn man es mit sogenannten guten Bekannten und Geschäftsfreunden zu tun hat. In keinem Vertrage dürfen Unstimmigkeiten bestehen. Die allgemein üblichen Redensarten: „Darüber werden wir uns schon einigen" usw., sind immer eine äusserst gefährliche Sache. Jeder mündliche Vertrag sollte, auch wenn dies nur wie zufällig geschieht, in Gegenwart anderer Personen abgeschlossen werden. Man schafft sich auf diese Weise für das Zustandekommen des Vertrages Zeugen, die im Prozessfalle von grösster Wichtigkeit sind. Umgekehrt ist Vorsicht geboten, wenn man bei wichtigen Unterhandlungen mehreren Personen von der Gegenpartei allein gegenübersteht. Doppelsinnige Redewendungen oder zweifelhafte Ausdrücke müssen durch klare Worte ersetzt werden. Im Prozessfalle muss man in der Regel das, was man behauptet, auch beweisen. Versagen diese Beweise, so ist man in eine ungünstige Stellung gedrängt. Verträge sind deshalb möglichst in schriftlicher Form zu schliessen, auch wenn das Gesetz keine schriftliche Form vorgeschrieben hat.

Ein Vertrag besteht immer aus zwei Teilen, nämlich aus dem Vertragsangebot (Antrag, Offerte) und aus der Vertragsannahme (Annahme der Offerte). Ein Vertrag kommt also durch die Vertragsannahme zustande. Der Antrag ist ein Anerbieten, also der Vorschlag zum Vertragsabschluss. Es ist notwendig, dass er die erstliche Absicht des Antragenden, es solle durch die Annahme ein Vertrag geschlossen werden, kundgibt. Ferner muss der Vertrag so vollständig sein, dass es zum Vertragsabschluss keiner weiteren Verhandlung mehr bedarf. Hat der Antragende seine Gebundenheit in dem Antragschreiben nicht ausgeschlossen (insbesondere durch die Klausel „freibleibend"), so bleibt er an den Antrag unwiderruflich gebunden, hat also keinen Einfluss mehr darauf, ob der Vertrag perfekt werden soll oder nicht, sondern die Entscheidung liegt allein beim Aufnahmeberechtigten. Die Gebundenheit ist aber zeitlich begrenzt: der Antrag erlischt entweder durch Ablehnung oder durch nicht rechtzeitige Annahme.

Das Angebot (Offerte) muss annahmefähig, also seinem Inhalt nach bestimmt und regelmässig an eine bestimmte Person oder mehrere bestimmte Personen gerichtet sein. Kein Angebot, sondern lediglich die unverbindliche Aufforderung an das Publikum, Angebote zu machen, liegt meist vor bei Zeitungsreklamen, Preislistenversand, Bankprospekten, öffentlicher Bekanntmachung von Lieferungsbedingungen usw. Hier liegt nur eine rechtlich bedeutungslose Aufforderung zur Offerte vor. Nach der Verkehrsseite ist dagegen ein wirksames Angebot anzunehmen bei der Versendung von Zirkularen und Preislisten an ständige Kunden, Auslage von Waren im Schaufenster. Im Zweifel sind die Umstände des Einzelfalles und der wirtschaftliche Zweck zu berücksichtigen. An Kaufleute werden strengere Anforderungen gestellt als an Nichtkaufleute. Auch wenn solche allgemeine Angebote an das Publikum (Preisliste, Katalog, allgemeine Bedingungen) nicht als Vertragsangebote im Rechtssinne aufgefasst werden, so sind sie häufig rechtlich insofern von Bedeutung, als sie zur Auslegung des Vertrages heranzuziehen sind, wenn im Hinblick auf sie verhandelt und abgeschlossen wird. Denn regelmässig ist anzunehmen, dass alles, was in jenen Anerbieten versprochen wird (z. B. Umtausch, Zurücknahme der Ware), in den hierauf geführten Verhandlungen als fortgesetzt zugesichert betrachtet und geleistet werden muss, es sei denn, dass es sich um völlig ungewöhnliche, nicht zu vermutende Bedingungen handelt (z. B. Ausschluss des Rechtsweges).

Das Angobt muss dem anwesenden Antragsgegner zur Kenntnis kommen und dem Abwesenden „zugehen". Man nennt dies in der juristischen Sprache eine empfangsbedürftige Willenserklärung. Zugegangen ist das Angebot, wenn der Adressat sich unter normalen Verhältnissen Kenntnis vom Inhalt des Schriftstückes verschaffen konnte und die Kenntnisnahme nach der Verkehrsauffassung von ihm erwartet werden muss. Hiernach genügt noch nicht die Aufgabe zur Post oder an einen Boten des Absenders, dagegen Aushändigung an einen zur Empfangnahme des Schriftstückes berechtigten Vertreter des Adressaten, Einwurf in den Briefkasten des Adressaten; Krankheit oder Abwesenheit des Adressaten kommen in diesen Fällen nicht in Betracht, ebenso wenig Zurückweisung oder Nichtannahme des Briefes. Wird der Brief nach dem üblichen Geschäftsschluss in den Briefkasten geworfen, so gilt die Zustellung als am nächsten Tage erfolgt.

Der Anwesende muss ein Angebot sofort annehmen, widrigenfalls der Antragende nicht mehr gebunden ist. Dies gilt auch für den Fernsprechverkehr, obwohl man dem telephonisch Angerufenen regelmässig das Recht zugestehen muss, sich nicht sofort, sondern erst nach Ablauf einer angemessenen Frist am Fernsprecher zu erklären und hierzu den Antragenden erneut anzurufen, in gewissen Fällen auch die Antwort auf anderem Wege, etwa telegraphisch, zu übermitteln. Der Abwesende nimmt das briefliche oder telephonische Angebot rechtzeitig dann an, wenn seine Annahmeerklärung innerhalb der unter regelmässigen Umständen erforderlichen Zeit beim Gegner eintrifft. Bei Bemessung der Annahmefrist ist also zu berücksichtigen, ob Prüfung des Antrages, Berechnung, Büchereinsicht, Erkundigungen nach der Kreditwürdigkeit des Antragstellers usw. erforderlich sind, ob etwaige Schwierigkeiten bestehen, ob Anlass zu besonderer Beschleunigung vorhanden ist (z. B. Angebot schwankender Wertpapiere) usw. Bestimmt der Antragsteller für die Annahme des Vertrages eine Frist, so muss die Antwort vor Ablauf der Frist bei ihm eingegangen sein, die Absendung genügt nicht. Verspätete Annahme führt keinen bindenden Vertragsabschluss herbei, gilt aber gesetzlich wieder als neuer Antrag. Annahme unter Aenderungen, Erweiterungen und Einschränkungen gilt als Ablehnung des Antrags, verbunden mit einem neuen Antrag. Ist eine Annahme zwar rechtzeitig abgesandt worden und ist dies aus dem Poststempel ersichtlich, ist sie aber infolge unregelmässiger Beförderung verspätet dem anderen Teil zugegangen, so führt sie trotzdem zum Vertragsabschluss, wenn nicht die Verspätung von dem Empfänger dem anderen Teil unverzüglich angezeigt wurde. Ohne ausdrückliche Annahmeerklärung kommt ein Vertrag zustande, wenn eine diesbezügliche Verkehrssitte besteht oder der Antragende auf eine Annahmeerklärung verzichtet hat (z. B. Absendung der telegraphisch bestellten Ware). Ein Vertrag kommt erst zustande, wenn sich die Parteien über alle Punkte eines Vertrages geeinigt haben; es ist also stückweise Verständigung über einzelne Punkte nicht bindend. Anschaffungsverträge z. B. sind mit der Einigung über Gegenstand und Preis noch nicht perfekt, sofern auch nur nach dem Willen einer Partei noch besondere Zahlungsbedingungen oder Lieferungsbedingungen vereinbart werden sollen.

Verträge können wirksam grundsätzlich formlos, insbesondere also auch mündlich, abgeschlossen werden. Für gewisse Fälle sind aber besondere Formvorschriften gegeben, so einfache Schriftformen für Bürgschaft (nicht aber Handelsbürgschaft eines Vollkaufmanns!), Lehrverträge, Aktienzeichnung oder gerichtliche oder notarielle Beurkundungen für Grundstückskaufverträge, Schenkungsvertrag. Ein Vertrag, der der durch das Gesetz vorgeschriebenen Form ermangelt, ist nichtig.

Die Auslegung der Verträge erfolgt nach Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte. Die Auslegung umfasst auch die Ergänzung etwaiger Lücken im Vertrage. Massgebend ist der wirkliche Wille, nicht der Wortlaut und Buchstabe. Im Handelsrecht sind besonders zu berücksichtigen die kaufmännischen Gepflogenheiten (Handelsgebräuche, Usancen), deren Feststellung im Streitfalle häufig durch Befragung von kaufmännischen Berufsvertretungen zu geschehen pflegt. Im Zweifel erfolgt Ergänzung des Parteiwillens nach Treu und Glauben und der Verkehrssitte in der Weise, dass festgestellt wird, was nach Recht und Billigkeit und vernünftigerweise die Parteien über die betreffenden Punkte bestimmt hätten, wenn sie daran gedacht hätten.

Der Bestellschein wird von dem Verkäufer oder dessen Vertreter ausgefüllt, vom Besteller unterschrieben und dem Gegner (Prinzipal, Reisenden usw.) ausgehändigt. Er enthält nur das Vertragsangebot des Bestellers. Etwaige andere Vereinbarungen, die nicht zur eigentlichen Bestellung gehören (z. B. Garantiebedingungen, Eigentumsvorbehalt) sind zweckmässigerweise vom eigentlichen Bestellschein zu trennen, damit der Bestellschein nicht dem Schuldverschreibungsstempel unterliegt. Rechtlich bedeutsam ist nicht die Annahme oder Unterzeichnung des Bestellscheines durch den Besteller, sondern die Uebergabe an den Vertragsgegner (= Vertragsantrag), der das Angebot annehmen kann. Der Beweis, dass der Bestellschein das wirklich Vereinbarte irrtümlich oder betrügerisch falsch wiedergebe, ist nur zur Begründung einer Anfechtung wegen Irrtums oder Betrugs möglich. Sind wichtige Vertragsbestimmungen absichtlich versteckt im Bestellschein angebracht, so kann der ganze Vertrag gegen die guten Sitten verstossen und daher nichtig sein. H.

Geld- und Börsenwesen.



Der Stempelsteuersatz für Wertpapiere

ist durch eine Verordnung des Finanzministers („Dziennik Ustaw" Nr. 10) mit Wirkung vom 11. Februar bis 31. Dezember 1928 (einschliesslich) von 0,2 Prozent auf 0,1 Prozent herabgesetzt worden.

Zur Emission der „Investitions-Prämienanleihe".

ist dem Finanzminister nunmehr durch eine Verordnung des Staatspräsidenten („Dziennik Ustaw" Nr. 14) die offizielle Ermächtigung erteilt worden. In dieser Gesetzesverordnung wird ausdrücklich hervorgehoben, dass der Erlös aus dieser Anleihe, die auf nominell 50 Millionen Goldzłoty lautet, zur Belebung der allgemeinen Bautätigkeit sowie für Eisenbahninvestitionszwecke dienen soll. Daneben wird diese Anleihe aber auch zum Ankauf der 8prozentigen staatlichen Goldanleihe von 1922 und der 8prozentigen Konvertierungsanleihe Verwendung finden. Die Laufzeit der neuen Anleihe beträgt 10 Jahre, die Verzinsung nur 4 Prozent. Die Obligationen werden in Stücken zu 100 Goldzłoty ausgegeben und binnnen zehn Jahren ausgelost. Beginnend mit dem 1. April 1928 erfolgen diese Auslosungen halbjährlich. Der Prämienbetrag soll für das erste Halbjahr 1½ Prozent der Anleihesumme (also 750 000 Goldzłoty) betragen und allmählich bis auf 10 Prozent im letzten Halbjahr gesteigert werden. Die Ermächtigungsverordnung verleiht gleichzeitig den Obligationen dieser Anleihe den Charakter mündelsicherer Wertpapiere.

Zur Änderung der rumänischen Devisenbestimmungen.

Wie wir aus Bukarest erfahren, sind die kürzlich erlassenen strengen Bestimmungen über den Kauf und die Ueberweisung von Devisen in das Ausland wieder erleichtert worden. Den

Banken wird das Recht eingeräumt, Devisen und Valuten bis zum Betrage von 10 000 Lei an Käufer verabfolgen zu können, ohne die Bewilligung des Devisenkontrollamtes vorher einholen zu müssen. Für diese verkauften Devisen und Valuten ist die Bewilligung wie früher durch die Banken nachträglich einzuholen. Ferner sollen auch Kaufleute die Ermächtigung zum Devisen- und Valutenankauf für offene Fakturen- und Wechselverpflichtungen wieder ohne weiteres erhalten.



Verkehrswesen.



Kühlwagen bei der Eisenbahn.

Im verflossenen Sommer hat das Verkehrsministerium in den Wagenpark der Staatseisenbahnen eine größere Anzahl von Eiswagen neuester Konstruktion eingestellt. Diese Wagen sind für die Beförderung von leicht verderblichen Waren wie Fleisch, Schlachtgeflügel, Wild, Fische, Gemüse, Obst, Pflanzen, Blumen, Butter, Hefe usw. in kleinen Eilpacketen oder in halben und ganzen Wagenladungen bestimmt. Für die kleineren Sendungen hat die Eisenbahndirektion in Posen besondere Kurswagen eingestellt, die regelmäßig auf den Linien Posen—Lodz—Warschau und Posen—Kattowitz einmal wöchentlich und auf den Linien Posen—Danzig und Gnesen—Lodz dreimal wöchentlich verkehren. Auf der Strecke Lissa—Kattowitz verkehren die Eiswagen täglich, besonders für die Beförderung von Milch und Butter nach Oberschlesien.

Je nach der Verfügbarkeit wurden die Eiswagen auch noch zum Export nach Danzig und Wien, ferner auch nach Deutschland und Belgien herangezogen.

Die Wagen werden von der Eisenbahn vor der Verladung mit der nötigen Menge Eis versehen. Auf dem Transportwege sind an geeigneten Knotenpunkten zur Ergänzung des Vorrates Eislager angelegt. Mit Erlaubnis der Bahn kann der Absender diese Eislager mit eigenem Eis versehen, wobei er allerdings die Verpflichtung übernehmen muß, die Waggons während des Transportes mit dem entsprechendem Eis zu versehen.

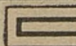
Der Transport selbst findet mit größter Schnelligkeit auf den kürzesten Wegen unter Benutzung von Fern- und Personenzügen mit bester Verbindung statt. Trotz der günstigen Bedingungen und der Erleichterung, die die Beförderung im Eiswagen bietet, ist diese Neuerung im vergangenen Sommer nicht genügend ausgenutzt worden. Die interessierten Industrien haben sich dieser Verkehrsverbesserung nur in geringem Umfange bedient. Aus diesem Grunde weist die Eisenbahndirektion in Posen erneut auf das Vorhandensein von Eiswagen hin und gibt bekannt, daß sie im kommenden Sommer diese Einrichtung noch bedeutend verbessern und vermehren will. Eiswagen mit kleineren Sendungen werden grundsätzlich mit Personenzügen, ganze Wagenladungen hingegen mit Güterschnellzügen bzw. Fernzügen der schnellsten Verbindungen weitergeleitet werden. Alle Transporte in Eiswagen werden nur gegen Eilfrachtbriefe ausgeführt. Der Absender, der eine Beförderung im Eiswagen beabsichtigt, muß im Frachtbriefe einen entsprechenden Vermerk machen. Die Frachtgebühren sind bei Auflieferung voll zu entrichten, wobei die Zahlung von Vorschüssen nicht gestattet ist. Die Ein- bzw. Ausladung von ganzen und halben Ladungen sowie von Kleinsendungen von Fleisch, Geflügel, Fischen, Milch und Hefe hat der Verlader bzw. der Empfänger zu übernehmen. Das Verladen sämtlicher Sendungen muß zwei Stunden vor Abgang des fahrplanmäßigen Zuges beendet sein. Die Ausladung in den Empfangsstationen hat innerhalb 4 Stunden vom Einlaufen des Zuges bzw. von der Bereitstellung des Wagens zur Abnahme zu erfolgen.

Für die Beförderung in Eiswagen werden die Frachtgebühren nach dem Tarif für Eilsendungen erhoben mit einem Aufschlage von 10%, wenn der Absender das Eis liefert und mit einem Aufschlage von 20%, wenn die Bahn das Eis zur Verfügung stellt.

Ferner beabsichtigt die Eisenbahndirektion, besondere Kurswagen nach Berlin und Breslau verkehren zu lassen. Im März beginnt die Eisenbahndirektion ihre Vorarbeiten für den Sommerfahrplan, der vom 15. Mai ab gilt. Alle interessierten Firmen, besonders Handels- und Industrieverbände werden von der Posener Handelskammer gebeten, Vorschläge und besondere Wünsche für den Verkehr dieser Wagen und Angaben über Menge und Richtung der voraussichtlich zur Verladung kommenden Ware einzusenden.



Messen und Ausstellungen.



Messe-Kalender.

In diesem Frühjahr finden folgende Messen statt:

Leipzig und Lyon	— am 4. März
Wien und Breslau	— am 11. März
Prag	— am 18. März
Lille	— am 6. April
Brüssel	— am 11. April
Mailand	— am 12. April

Die Handelskammer hat das Ministerium um eine grössere Anzahl ermässigter Reisepässe für diejenigen Kaufleute und Gewerbetreibenden gebeten, die sich auf die internationalen Messen begeben wollen. Da schon in den nächsten Tagen mit der Erledigung des Gesuches zu rechnen ist, nimmt die Handelskammer jetzt begründete Anträge um Zuteilung eines ermässigten Reisepasses entgegen.

Ferner sind in der Handelskammer Ausweise für die Wiener Messe erhältlich, welche die Genehmigung zur Grenzüberschreitung nach Oesterreich ersetzen. Der Preis beträgt 7 zł.

Eine internationale Ausstellung in Warschau.

Lemberg und Posen sind bisher Polens Messestädte gewesen. Posen arbeitet bekanntlich außerdem an einer großen Landesausstellung, die im nächsten Jahre stattfinden soll, um Kunde von dem Weg und den Leistungen Polens während des Jahrzehnts 1919 bis 1929 zu geben. Die Rührigkeit Posens scheint der Hauptstadt keine Ruhe zu lassen, denn der Magistrat von Warschau hat beschlossen, die Veranstaltung einer internationalen Ausstellung, zu der ein Gelände von 200 Hektar auf der Sächsischen Kempe in Warschau zur Verfügung steht, zu beschleunigen. Zunächst will man Messen veranstalten, und erst dann, wenn genügend Gebäude vorhanden sind, zur ersten Warschauer Internationalen Ausstellung übergehen.

Breslauer Frühjahrsmesse.

Die diesjährige Frühjahrsmesse (11.—12. März) erhält ihre besondere Note durch die kollektive Beteiligung grosser Verbände der deutschen Textil- und Bekleidungsindustrie.

Der Verein deutscher Seidenwebereien, der Verband deutscher Samt- und Plüschfabrikanten und die deutsche Kunstseidenindustrie werden im Messehof eine repräsentative Ausstellung grössten Stils „Samt und Seide" veranstalten, in der die wundervollen Erzeugnisse der deutschen Seiden- und der Krefelder Samt- und Plüsch-Industrie werden gezeigt werden.

In unmittelbarer Verbindung hiermit wird sich eine hervorragende Modellausstellung der Breslauer Herren-Bekleidungsindustrie befinden, an der über 30 der bedeutendsten Breslauer Grosskonfektionsfirmen mit etwa 150 bis 200 Einzelfiguren beteiligt sein werden. Auch die Breslauer Damen- und Wäsche-Konfektion wird die diesmalige Frühjahrsmesse in einem Umfang beschicken, wie das seit Begründung der Messe noch niemals der Fall gewesen ist.

Diese Beteiligung lässt klar erkennen, welchen Wert man in den deutschen Industrie- und Handelskreisen der Breslauer Messe zuerkennt, die in zunehmendem Masse Anerkennung weit über die Grenzen Schlesiens hinaus findet. Unter dem Einfluss der günstig verlaufenden Handelsvertragsverhandlungen mit Polen mehren sich täglich die Interessentenanfragen aus Polen. Die polnische Regierung erleichtert den Besuch der Breslauer Messe durch Ausgabe von Pässen von dreiwöchiger Dauer zu dem ermässigten Preise von 25 zł, das deutsche Auswärtige Amt gewährt Auslandsbesuchern das Passvisum zum Besuch der Messe völlig kostenfrei. Die deutsche Reichsbahn bewilligt Auslandsbesuchern eine Fahrpreisermässigung von 25 Prozent. Die Messegesellschaft hat beim Polnischen Eisenbahnministerium beantragt, die gleiche Ermässigung auch auf den polnischen Bahnlinien zu bewilligen. Eine Entscheidung hierüber steht allerdings noch aus.

Ein neues Handbuch.

Die Handelskammer in Posen teilt mit, dass ein Redaktionskomitee, das sich aus den Vertretern der einzelnen Handelskammern Polens zusammensetzt, und deren oberste Leitung der ehemalige Minister Herr Dr. Władysław Stesłowicz, gegenwärtig Leiter der Lemberger Handelskammer, übernommen, beschlossen hat, ein Verzeichnis sowie nähere Beschreibung sämtlicher Gewerbe-, Handels- und Bankunternehmen Polens unter dem Titel „Polnisches Gewerbe und polnischer Handel" herauszugeben.

Der Mangel eines derartigen, gründlich bearbeiteten Handbuchs, welches zweckmässigerweise dem Ausland zur Anknüpfung von Geschäftsbeziehungen dienen könnte, hat sich seit langem sehr fühlbar gemacht, und es unterliegt deshalb keinem Zweifel, dass ein derartiges Handbuch, das von Vertretern der Handelskammern herausgegeben wird, von grossem Nutzen ist.

Das Redaktionskomitee des „Polnischen Gewerbes und polnischen Handels" beschloss, die erforderlichen Unterlagen in polnischer, französischer und deutscher Sprache zu bearbeiten und auf systematische Weise, d. h. nach den einzelnen Orten und Branchen zu ordnen.

Bei dieser Gelegenheit werden grössere Ex- oder Importfirmen besonders durch Angabe ihrer Geschäftslage, ihrer besonderen Produkte etc. berücksichtigt werden, letzteres durch eine nähere Beschreibung, welche die einzelnen Firmen selbst liefern.

Im Interesse der hiesigen Industriellen und Kaufleute liegt eine möglichst genaue Bearbeitung des Handbuches. In der Erwartung, dass die grösseren Industrie- und Handelsunternehmen eine derartige Angabe in genanntem Handbuch wohl zu schätzen wissen, bittet die Posener Handelskammer sämtliche Unternehmer, den Mitarbeitern des Handbuches ihre Aufgabe durch Erteilung der nötigen Nachrichten, Gewährung von Hilfe und Unterstützung zu erleichtern.

Polnische Wirtschaftsnachrichten.

Polnische Marktberichte.

Getreide, Mehl, Futtermittel.

Posen, 25. Februar. Amtliche Notierungen für 100 kg in Złoty: Weizen 46—47, Roggen 39.25—40.25, Roggenmehl (65proz.) 58.50, Roggenmehl (70proz.) 57, Weizenmehl (65proz.) 66—70, Braugerste 39.50—41, Marktgerste 33—35, Hafer 33.25—35.25, Weizenkleie 26.75—27.75, Roggenkleie 26.75—27.75, Rübsen 63—70, Felderbsen 48—53, Folgererbsen 55—65, Viktoriaerbsen 60 bis 82, Wicken prima 30—33, Peluschken 30—33, gelbe Lupinen 24—25, blaue Lupinen 22.50—23.50, Seradella 23.50—24.50, weisser Klee 180—280, gelber mit Schale 70—90, gelber ohne Schale 150—180, roter 220—310, Schwedenklee 290—350, Timothyklee 60—68, Przelot 200—260. Gesamttendenz ruhig mit der üblichen Notiz. Roggen schwacher, Weizen und Braugerste ruhig; Hafer, Weizen- und Roggenmehl befestigt.

Posen, 24. Februar. Die hiesige Saatenfirma Otmianowski gibt folgende Informationspreise für 100 kg in Złoty bekannt: Roter Klee 260 bis 330, weisser 190—320, Schwedenklee 300—345, gelber und geschalter Hopfenklee 170—200, in Schalen 75—95, Incarnatklee 150—170, Wundklee 200—290, engl. Raygras aus dem Inlande 90—120, Timothy 60—65, Seradella 24—25, Sommerwicke 31—34, Peluschken 31—34, Winterwicke 75—82, Viktoriaerbsen 65—85, grüne Folgererbsen 58—65, kleine Felderbsen 43—48, Senf 52—58, blauer Mohn 100—115, weisser 120—135, Blaulupine 23—24, Gelblupine 24—25.

Kattowitz, 23. Februar. Preise für 100 kg in Złoty: Weizen für den Export 52.50—54.50, für das Inland 47.50—48.50, Roggen für den Export 52.50—54.50, für das Inland 43—44, Hafer für den Export 44—46, für das Inland 39—40, Exportgerste 41—44, für das Inland 43—44; fr. Käuferstation: Leinkuchen 50—51, Sonnenblumenkuchen 47—48, Weizenkleie 30—31.50, Roggenkleie 29.50—30.50. Tendenz unverändert.

Vieh und Fleisch.

Posen, 21. Februar. Offizieller Marktbericht der Preisnotierungskommission.

Es wurden aufgetrieben: 722 Rinder (67 Ochsen, 235 Bullen, 420 Kühe und Färsen), 2552 Schweine, 616 Kälber, 259 Schafe, zusammen 4149 Tiere.

Man zahlte für 100 Kilo Lebendgewicht:

Rinder: Ochsen: vollfleischige, ausgemästete Ochsen von höchstem Schlachtwert, nicht angespannt 156—162, vollfleischige, ausgemästete Ochsen von 4 bis 7 Jahren 140, junge, fleischige, nicht ausgemästete und ältere ausgemästete 120—128. — Bullen: vollfleischige, ausgewachsene, von höchstem Schlachtwert 140—144, vollfleischige jüngere 130—134, mässig genährte junge und gut genährte ältere 120—124. — Färsen und Kühe: vollfleischige, ausgemästete Kühe von höchstem Schlachtgewicht bis 7 Jahre 150 bis 152, ältere, ausgemästete Kühe und weniger gute junge Kühe und Färsen 138—144, mässig genährte Kühe und Färsen 120—122, schlecht genährte Kühe und Färsen 90—106.

Kälber: beste, gemästete Kälber 170—174, mittelmässig gemästete Kälber und Säuger bester Sorte 160, weniger gemästete Kälber und gute Säuger 146—150, minderwertige Säuger 136—140.

Schafe: Stallschafe: Mastlämmer und jüngere Masthammel 140, ältere Masthammel, mässige Mastlämmer und gut genährte junge Schafe 120, mässig genährte Hammel und Schafe 104.

Schweine: vollfleischige von 120—150 kg Lebendgewicht 184—186, vollfleischige von 100—120 kg Lebendgewicht 178—182, vollfleischige von 80 bis 100 kg Lebendgewicht 170—176, fleischige Schweine von mehr als 80 kg 160 bis 166, Sauen und späte Kastrate 140—170.

Marktverlauf: ruhig.

Warschau, 24. Februar. Am heutigen Rindermarkt war die Stimmung schwacher bei ausreichendem Angebot. Aufgetrieben wurden 169 Ochsen, für die ausserhalb Warschaus 1.20—1.50 zł gezahlt wurde, 317 Stück Kälber, gezahlt wurde in Warschau 2 zł, ausserhalb Warschaus 1.80—2 zł. Für Kälber wird im Zusammenhang mit dem saisonmässigen stärkeren Angebot ein weiterer Preisrückgang erwartet. Am Schweinemarkt war die Stimmung etwas fester. Gezahlt wurde bei einem Auftrieb von 1040 Stück 2—2.50 zł für 1 kg Lebendgewicht loko Städt. Schlachthaus.

Kattowitz, 21. Februar. Im Kattowitzer Schlachthaus sind im Januar d. Js. 834 Ochsen und Kühe, 9429 Schweine, 522 Kälber, 6 Schafe, 45 Ziegen und 52 Pferde geschlachtet worden. Der Inlandsbedarf betrug 6532 Tiere, davon 5019 Schweine. Exportiert wurden in derselben Zeit hier 1410 Schweine, wodurch die Ausfuhr gegen Dezember des vergangenen Jahres um 1018 Stück gesteigert wurde. Die Preise betrugen für geschlachtete Ochsen und Kühe 270 zł, für Schweine 260 zł und für Kälber 270 zł für 100 kg.

Molkereierzeugnisse, Eier.

Warschau, 24. Februar. Die Preissteigerung für Butter wird auf geringe Produktion und verstärkten Konsumbedarf während der Fastenzeit zurückgeführt. Notiert wird im Grosshandel, in Klammern im Kleinhandel, für 1 kg: Auswahlbutter 7.20 (7.80), Tafelbutter I (7.50), II. (6.60). Tafelbutter (7.20), gesalzene Molkereibutter (6.40) zł.

Warschau, 24. Februar. Im Zusammenhang mit der hier herrschenden schwachen Stimmung am Eiermarkt fallen die Preise weiter. Auch die Preisnotierungskommission hat ihre Höchstpreise herabgesetzt. Notiert wird für 1 Kiste bester Ware loko Lager 250—240 zł, im Kleinhandel 19 bis 15 gr pro Stück.

Bromberg, 23. Februar. Grosshandelspreise loko Bromberg für 1 kg in Złoty: Tafelbutter 6, Speisebutter 5.60, Tilsiter und Lembertower Vollfettkäse 3.60, halbfett 2.60, Allgäuer Käse 2.60, vollfetter Romadour 3.60, halbfett 2.60, Lembertower Magerkäse 0.70, Quark 0.64, Tendenz fest.

Kattowitz, 23. Februar. Hier ist die Tendenz für Butter bei lebhaftem Geschäft abwartend, das Warenangebot sehr klein. Die Zufuhren kommen grösstenteils aus dem Posener Gebiet und in kleineren Mengen aus Kleinpolen. Um Fälschungen vorzubeugen, beabsichtigen einige hiesige Grossfirmen eine bestimmte Standardisierung einzuführen. Im Grosshandel wird notiert: Tafelbutter 6.70—6.90, für den Export 6.90, gesalzene Butter I. 6.70. Am 22. d. Mts. ist der Höchstpreis für den Markthandel auf 7 zł für 1 kg festgesetzt worden. Für Eier sind die Preise bei schwacher Nachfrage und guten Zufuhren unverändert, grosse Eier pro Schock 10.50 zł.

Fische.

Danzig, 23. Februar. Der Fischfang, besonders von Heringen, war in der letzten Zeit der starken Stürme wegen sehr begrenzt. Auch die Zufuhren aus Norwegen und Schweden waren klein. Am hiesigen Markte wurden daher überwiegend Flussfische, besonders aus Pommerellen, angeboten. Die Preise sind im allgemeinen zugänglich. Gezahlt wird im Grosshandel, in Klammern im Kleinhandel: Frische Heringe 10—15 (20—25), Dorsche 40 (60), Lachs 2.50 (3), Hecht 0.90—1.10 (1.20—1.40), Aal 2.50—2.75 (3—3.50), Schleie 0.90—1.20 (1.20—1.80), Zander 1.20 (1.60), Karpfen 1.20—1.40 (1.80—2), Breitlinge 0.05—0.07 (0.10—0.14), Sprotten 0.30—0.40 (0.55), geräucherte Heringe 0.60 (0.85) Danziger Gulden für ½ kg fr. Danzig.

Häute und Felle.

Warschau, 24. Februar. Der in den letzten Tagen eingetretene Preisrückgang für Häute und Felle ist auf grösseres Angebot zurückzuführen. Vorläufig ist der Preisrückgang nicht sehr gross, doch wird eine weitere Verflauung der schwachen Stimmung für die nächste Zeit erwartet. Notiert wird loko Schlachthaus für 1 kg frisches Gewicht: Rindshäute 3.60, Kalbshäute 4.70 zł; Rosshäute 50—52 zł pro Stück.

Bromberg, 24. Februar. Grosshandelspreise für 1 kg loko Bromberg in Złoty: Rindshäute 3, langwollige Hammelfelle 2.50—2.60, kurzwollige Hammelfelle 2, trockene 4—5. Preise pro Stück: Kalbshäute 15, Ziegenfelle 12—13, Rosshäute 35—40 je nach Art. Tendenz fallend, Nachfrage schwächer.

Flachs und Hanf, Wolle.

Bromberg, 24. Februar. Flachs gekämmt 3.50, Flachswerg 0.80 zł für 1 kg, Hanf roh 3.50, mittlere Hanfsorten gekämmt 6, beste gekämmte Hanfsorten 9—12.

Bromberg, 20. Februar. Grosshandelspreise loko Bromberg: Schmutzige Sammelwolle 230 zł für 50 kg, schmutzige 32—33 Dollar für 100 kg, gewaschene Sammelwolle 320—330. Tendenz ruhig, Bedarf mittelmässig.

Naphtha und Naphthaerzeugnisse.

Kattowitz, 20. Februar. Hier werden die Kartellbedingungen am Naphthamarkt weiterhin verschärft, und grössere Aenderungen werden für die nächste Zeit erwartet. Die Preise werden sehr genau befolgt und stehen unter strenger Kartellkontrolle. Die Zahlungsbedingungen sind folgende: Für den Handel Barzahlung bei Bestellung, in einigen Fällen für die Industrie Bezahlung bei Abnahme der Ware. Der Bedarf ist regelmässig. Für 100 kg wird in Złoty notiert: Benzin 710/20 c. g. für 90.80, 720/30 92.70, 730/40 91.50, 740/50 90.40, Naphtha 59, Fette 3/4 — 50 47.30, 4/5 — 50 51.60, 5/6 — 50 57, 6/7 — 50 63.50, Gasöl 31.50.

Chemikalien.

Warschau, 20. Februar. Für 100 kg loko Fabrik ohne Verpackung wird in Złoty notiert: Technischer Methylalkohol 250, Zinkchlor 50, reines Chloroform 700, zur Narkose 1700, Karbid 58—62, Salpetersäure 110, Ameisensäure 150 Goldzloty, Schwefelsäure 6.98 G.-Zł., Salzsäure ohne Arsen 10. Für Soda ist der Bedarf normal. Notiert wird für 100 kg fr. Fabrik, in Klammern fr. Lager in Warschau einschl. Verpackung: Ammoniaksoda 28.50 (33), kristallisiertes Salz 14.60 (19.80), kaustisches Salz, in grösseren Mengen 61 (68.80), in kleineren Mengen 68 (76.20) zł.

Kattowitz, 20. Februar. Hier ist die Nachfrage nach Karbid unverändert. Notiert wird für 100 kg in Złoty: Kleingranuliertes Karbid 58, grobgranuliertes 62 bei Waggonbestellungen fr. Waggon Käuferstation. Gezahlt wird in bar nach Erhalt der Faktura.

Holz.

Warschau, 24. Februar. Die Direktion der staatlichen Wälder in Warschau hat auf den letzten Versteigerungen folgende Preise loko Wald für 1 cbm erzielt: Oberförsterei Sędziejowice (die Masse sind überall dieselben): 1. Kl. 41—50 cm, 2. Kl. 31—40 cm, 3. Kl. 21—30, 4. Kl. 20 cm. Die letzte Zahl bedeutet die Entfernung in Kilometern: Kiefer I. 90, II. 80, III. 62, IV. 45, Entfernung 28 km; Łukow: I 92, II. 84, III. 63, IV. 47, Entfernung 8½ km; Łęczno: Kiefer 92, 84, 63, 47, 12 km, Gidle 94, 81, 66, 50, 19 km; Łąck 76, 76, 76, 76, 4 km, Eiche I. bis III. Kl. 105; Herby: Kiefer 95, 85, 65, 50.

Kohle.

Kattowitz, 22. Februar. Die Nachfrage nach Heiz- sowohl wie auch nach Industriekohle ist etwas schwächer. Für die nächste Zeit wird eine weitere Abflauung erwartet, während sich das Geschäft bei Wiederaufnahme des Bauverkehrs wieder beleben soll. Schon jetzt kündigen einige Ziegeleien Bestellungen auf Kohlenstaub an. Notiert wird für 1 t loko Grube: Grob- und Würfelkohle I. und II. Sorte sowie Nusskohle I a 32.60 zł, Nusskohle I b 29.80—28.60, Nusskohle II. 28—26.60, kleinere Sorten 23—18, gesiebter Gries 20.40—16, Kesselkohle 15.30—14.50, halb gesiebte Grieskohle 15.80—13.60, Kesselgries 14.20, Kohlenstaub 11.10 zł. Auch für Koks ist die Nachfrage normal. Notiert wird für 1 t loko Kokerei: Grob- und Würfelkoks I. und II. Sorte 39.80, Nusskoks I. 38.70, II. 35.

Metalle und Metallwaren.

Warschau, 24. Februar. Das Warschauer Handelshaus A. Geppner in Warschau notiert folgende Richtpreise in Złoty für 1 kg: Bankazinn in Blocks 13.75, Hüttenblei 1.25, Hüttenzink 1.42, Zinkblech Grundpreis 1.60, Antimon 3, Hüttenaluminium 5.10, Kupferblech Grundpreis 4.35, Messingblech 3.60—4.50.

Neubeuthen, 24. Februar. Die Rohguss-Friedenshütte Nr. 1 (Vertr. J. Wdowiński in Warschau) notiert für 1 t Eisen 210 zł loko Station Neubeuthen.

WELTMARKTPREISE.

Ware	Börse	Handelsübliche Form	Notierungen vom 9. 2.	13. 2.
BAUSTOFFE:				
Holz . .	Lond.	Schwed. u/s. 3×8, Pt. Std. je Stl.	19.0.0	19.0.0
Kalk . .	Dtschl	Stückenkalk RM je 100 kg.	3.20	3.20
Zement .	Hbg.	Portl. in Papiersack RM je 10 t. . .	503.—	503.—
„ . .	Lond.[2]	Best Portl., s je t	53/—55/—	53/—55/—
Glas . .	Hbg.	Fenst'glas, rh. Orig.-K., S.3, RM qm	3.10	3.10
CHEMIKALIEN:				
Alkohol	Dtschl	Allgem. ermäß. Preis, RM je Liter	0.30	0.30
„	Paris	100% fr je hl im Freiverkehr	1200.—	—
Ätznatr.	Hbg.	125/8 je 1000 kg fob i. Stl.	12.10.0	12.12.0
Bleiweiß	Hbg.	In Öl RM je 100 kg	76.—	76.—
Chlork. .	Hbg.	10/15% Stl. je 1000 kg	5.12.6	5.12.6
Ess'säure	Amst.	80% hfl je 100 kg.	36.-—38.-	—
Harz . .	Hbg.	Loko Dollarcents je lb	8.80	8.85
Kalksalpeter	Dtschland	(B A.S.F.) RMf 1 kg N (Reinstickst.	1.13	1.13
Lithop. .	Hbg.	R. S. RM je 1000 kg fob i. Stl. . .	17.0.0	17.0.0
Mennige	N. Y.	Trocken Dollar je 100 lbs	10.—	—
Methanol	„	Gereinigt. Tanks cts je Gall.	0.50	—
QuebExt	N. Y.	63% tannin, barrels cts je lb	0.05-0.05½	—
Salzsäur.	Hbg.	je 100 kg fob i. Stl.	4.10.0	4.10.0
Salp'säu.	Amst.	36° hfl je 100 kg	15.-—17.—	—
Schw'sä.	Amst.	66° Bé hfl je 100 kg	4.25—4.75	—
Schellack	Hbg.	T. N. Orange s je 1000 kg	205/—	210/—
Soda . .	Hbg.	Calc. 96/81 je 1000 kg fob i. Stl. . .	6.10.0	6.10.0
Terpent.	N. Y.	Cts je winch gall.	61.—	60.—[6]
Terp'öl .	Paris	frs je 100 kg	450.—	460.—
FASERSTOFFE UND TEXTILIEN:				
Baum-	Brem.	Loko Anf.-Schluß Doll.-cents je lb	19.91	20.13
wolle	N. Y.	Loko cts je lb	18.25	18.70[6]
„	Livp.	Amerikanisch Middling d je lb . .	10.10	10.23
„	Livp.	Ägypt. F. G. F. Sakellaridis d je lb	17.25	17.35
Baum-	Stuttg	88 cm Cret. 16/16 j ¼ fr. Z. 20/22 RMm	0,535-0,556	0.535-0.556
wollge-	Brssl.	0,80 m breit in fr	9.75—10.-	9.75—10.-
webe	Dund.	Shirtings 13×11,38×37½ yds 6¼ lb	8/7-8/10	8/7-8/10
Wolle . .	Leipz.	Dt. Wl., A/AA vllsch., fbrgw. RM j. kg	10.82	10.82
Wolle . .	B. Air.	Mittelware, Papierdoll. je 10 kg . .	17.50	17.50
Jute . . .	Lond.	Per erstnot. Monat, First m. Stl. j. t	29.13.9	29.10.0
Jut'garn	Dund.	Schw. Garn, 48-Pfd. Pack. in Stl. . .	28.0.0	28.0.0
Hanf . .	Lond.	Pr. erstnot. Mon., Manila Grade J, j. t	41.0.0	41.5.0
Flachs .	Lond.	Riga ZK. Stl. je t	104.0-106.0	104.0-106.0
Seide . .	Lyon	Italien Grege extra 13/15 fr. je kg	305.—	305.—
Seide . .	Mail.	Grèges extra 13/15	225.—	225.—
K'stseide	Lyon	I. Qual. 50 deniers. in fr	120.—	120.—
Piassava	Lond.	Stl. je t Afrikanisch	19.0.-40.0.	19.0.-40.0.
Kapok. .	Amst.	hfl je 100 kg	75.—	75.—
FLEISCH UND FETTE:				
Speck . .	Chic.	Mittelpreis cts je lb	11.—	11.15[1]
Rippen .	Chic.	Per erstnotierten Monat cts je lb	10.95	10.90
Schmalz	Hbg.	Marke Kreuz Dollar je 100 kg . . .	34.50	34.—
„	N. Y.	Cts je lb	11.80	11.90[6]
„	Chic.	Per erstnotierten Monat cts je lb	11.20	11.27[6]
Talg . .	N. Y.	Loko cts je lb	9.—	9.—[6]
Butter .	Berlin	I. Qual. ab Meiereist. o. F., f. 1 Pfd. M	1.73	1.73
„	Koph.	In Kr je kg	3.06	3.06
GETREIDE:				
Weizen .	Hbg.	Loko RM je 1000 kg	219.—	219.50
„	B. Air.	Per erstnot. Monat fob Doll. 100 kg	10.70	10.80
„	N. Y.	Hardwinter cts je bushel	149.50	151.50
„	Chic.	Per erstnot. Monat cts je bushel .	131.—	130.75
W'mehl	Hbg.	Inld. 70% RM je 100 kg br. ab Mühle	29.—	29.—
Mais . . .	Hbg.	Loko RM je 1000 kg	190.	191.—
„	B. Air.	P. erstnot. Monat fob Doll. je 100 kg	9.05	9.05
„	Chic.	Per erstnot. Monat cts je bushel .	92.50	94.—[6]
Hafer . .	Hbg.	Loko RM je 1000 kg	208.—	208.—
Hafer . .	Chic.	Per erstnot. Monat cts je bushel	55.—	55.—[6]
Roggen	Hbg.	Loko RM je 1000 kg	221.—	221.50
Roggen	Chic.	Per erstnot. Monat cts je bushel	108.12	108.87
Gerste .	Hbg.	Sommergerste RM je 1000 kg . . .	215.-275.-	215—270
Braugst.	Würzb	Großh.-Pr. i. Wagldg. RM p. Ztr.	15.10-15.35	15.10-15.35
HÄUTE, LEDER UND KAUTSCHUK:				
Häute . .	Lond.	C.-Am. d. je lb	7¾—21¾	7¾—21¾
Häute . .	B. Air.	Ochsenhäute je 10 kg in Doll. (G.)	7.70	—
Kalbfelle	Lond.	Beste Kalbfelle d je lb	13¾-17	13¾-17
Zieg'felle	Lond.	Madras fine fair to good s je lb . .	2/5-5/6	2/5-5/6
Schaffl. .	Lond.	Madras medium to good s je lb. . .	2/5-5/7	2/5-5/7
Leder . .	Lond.	Sole Bends 6/9 lb s je lb	2/3 3/0	2/3 3/0
Kaut-	Hbg.	Standard sheets loko d je lb	3.15	3.12½
schuk	Hbg.	P. erstnot. Mon. Stand. sheets d je lb	— 16⅛	—/16¼
„	Lond.	First crepe s je lb.	1/3¾-1/4⅞	1/4⅛
„	Lond.	Para hard fine s je lb	1/2	1/2
„	N. Y.	First latex fine cts je lb	34.50	32.25[6]

Ware	Börse	Handelsübliche Form	Notierungen vom 9. 2.	13. 2.
KOLONIALWAREN:				
Kaffee .	Hbg.	Santos Sp., p. erstn. Mt., RM 50 je kg	82.62½	83.87½
Kaffee .	N. Y.	Rio Nr. 7 loko, cts je lb	14.81	15.—[6]
Kaffee .	Amst.	Santos, p. erstn. Mt., hfl je 50 kg .	42.75	42.75
Tee . . .	Lond.	Mead leaf. a. broken Pekoe s je lb.	—	1/3¼—1/5
Kakao .	Hbg.	Bahia Super. s je 50 kg	65/—	65 —
Kakao .	Lond.	Fair fermented, s je cwt	58 3	58/6
Zucker . .	Magd.	Dt. Weißzuckerkristalle RM je 50 kg	27.—	—
Zucker .	Hbg.	Tsch. Kristalle, Feink. loko s je cwt	14/9	14 8¼
Zucker .	Lond.	T. L. Granulated s je cwt	28 9	28 9
Rohz.	N. Y.	Centrifugals cts je lb	2.51	2.51
Reis . .	Hbg.	Burmah II loko s je cwt	14/9	14 9
Pfeffer	Hbg.	Schwz. Singapore, d je lb.	17	17
Pfeffer . .	Lond.	White Muntok s je lb	2/0½	2/1
Vanille	Lond.	Good to fin s je lb	7/6—10 0	7/6—10/0
MINERALIEN, METALLE:				
Kohle . .	Dtschl	Fettförderkohle RM je t	14.87	14.87
Kohle . .	N'castl	Durh., best coking coal fob s je t	15/0	—
Kohle . .	Card.	Beste Bunkerkohle fob s je t	12/9—13/3	—
Petrol. .	N. Y.	Loko cts je Gall.	16.90	16.90[6]
Rohöl .	N. Y.	Pennsylv. cts je lb	2.35 - 2.80	2.35 2.80[6]
Benzol .	Hbg.	Mot'benz. dt. Erzeugn. RM je 100 kg	31.50	31.50
Benzin . .	Hbg.	Mot'benzin lose verz. RM je 100 kg	25—27[1]	25—27[1]
Gasöl . .	Hbg.	unverz. ab Lag. Hbg. RM je 100 kg	8.80	8.80
Kali . . .	Hbg.	Chlorsaures je 1000 kg, fob in Stl.	23.0.0	22.4.0
Salpeter	Lond.	Fob. Chile je m quintals (100 kg)	16.8	16/8
Schwefel	Lond.	Blüte cif Sizilien, Stl. je t.	12.10.0	—
Stabeis.	Dtschl	Frachtb. Oberh., RM je t, Verb'pr 137	135—137	135—137
Stabeis.	Lond.	Iron bars Stl. je t	10.15.0	—
Roheisen	Dtsch.	Gießereiroheis. III, Frachtb. Oberh.	88.—	88.—
Roheisen	Lond.	Cleveland Nr. III, s je t	65/—	65/—
Kupfer .	Berl.	Electrolyt je 100 kg in RM	135.—	135.25
Kupfer .	Lond.	Electrolyt Kasse Stl. je t	66.50	66.75
Blei . . .	Berl.	Per erstnot. Monat RM je 100 kg .	41.87½	40.62½
Blei . . .	Lond.	Kasse Stl. je t	21.—	20.—
Zink. . .	Hbg.	Prompt RM je 100 kg	53 —	52.—
Zink. . .	Lond.	Stl. je t	25.86	25.62
Zinn . . .	Hbg.	Per erstnot. Monat RM je 100 kg	486.50	464.—
Zinn . . .	Lond.	Straits Kasse Stl. je t	238.06	227.87½
Weißbl.	Lond.	s je box	18/—	17/9
Weißbl.	N. Y.	cts je box	5.25	5.25[6]
Silber .	Lond.	Standard d je unze	26.25	26.06
Silber .	N. Y.	Fein cts je unze	57.—	57.25[6]
Gold . .	Lond.	Fein s je oz	84/11½	84/11½
Platin . .	Lond.	s je oz	350—355	350—355
OBST UND SÜDFRÜCHTE:				
Äpfel . .	Lond.	Engl. Newtown je 1 b	4/0—10/0	4/0—10/0
Banan. .	Lond.	Canarische s je crate	12/0—25/0	12/0—25/0
Datteln	Lond.	Hallowie s je cwt	21/-[1]	21/-[1]
Feigen .	Lond.	Genuine s je cwt	30/-38/-[1]	30/-38/-[1]
Pflaumg.	Lond.	Calif. 40—50 s je cwt	45/6	45/6
Orangen	Lond.	Span. s 240/300's case	13/0-16/0	13/0-16/0
Rosinen	Hbg.	Extr. Carab. Sult. unvz., fl je 100 kg	55.-60.—	55.-60.—
Rosinen .	Hbg.	Fancy, gebl. cal. Slt., unvz., D. 50 kg	10.75	10.75
Korinth.	Lond.	Amalias, s je cwt	52/-53/-	52/-53/-
Mandeln	Lond.	P. G. Sicily. s je cwt	143/—	143/—
ÖLE UND ÖLFRÜCHTE:				
Raps	Berl.	RM je 1000 kg	345 - 350	—
Erdnüsse	Hbg.	Coromandeln Cif Stl. je t	20.12.6	20.12.6
Sojabohn	Hbg.	Cif Stl. je t	11.2.6	11.2.6
Sojabohn	Lond.	Manchurian Stl. je t	11.8.9[1]	11.8.9[1]
Palmker.	Hbg.	Cif Stl. je t	20.10.0	20.12.6
B'wsaatö	N. Y.	Loko cts je lb	9.10	9.50[6]
Leinöl . .	Hbg.	RM je 100 kg	65.50	66.—
Sojab'öl	Hbg.	Roh, RM je 100 kg	74.—	74.25
Sojab'öl	Lond.	Oriental, Stl. je barrels	33.0.0	33.0.0
P'kernöl	Hbg.	Roh in Fässern, RM je 100 kg . . .	81.—	81.—
P'kernöl	Lond.	Stl. je t	37.15.0	37.15.0
Kokosöl	Hbg.	Roh in Barren, RM je 100 kg . . .	90.	91.—
Kokosöl	Lond.	Ceylon Stl. je t.	43.10-44.10	43.10-44.10
Kopra .	Lond.	Ceylon Stl. je t.	29.5.0	29.5.0
Rüböl . .	Hbg.	Roh, RM je 100 kg	93.—	93.—
TABAK, HOPFEN:				
Zigarr.-	Brem.	Brasildecker, Pfund in RM	2.——2.75	2.——2.75
Tabak	Amst.	Deli Mij. cts je ½ kg	37½[3]	37½[3]
Ziga-	Brem.	Bulgar. Basmas hfl je kg	—	—
retten-	Hbg.	Griech'l. Baschibaglie Volo hfl je kg	1.05—1.30	1.05—1.30
Tabak	Hbg.	Türk. Tongas hfl je kg	1.10—1.50	1.10—1.50
Hopfen .	Nrnb.	Hallertauer RM je 50 kg	170—200	—

[1]) Neue Ernte. [2]) Schnell trockn. 10/— je t extra. [3]) Besoeki VO/1927. [4]) Amerik. [5]) Bez. in Kesselwg., verz. ab Lager Hamburg. [6]) Not. v. 14. Februar.

Der deutsche Handwerker in Polen.

Im Großkraftwerk.

Ein Ruck. Da hält der Zug. Wir stehen auf dem Bahnhof von Hirschfelde.

Vor uns, nur wenige hundert Meter hinter den Gleisen, erhebt sich das Grosskraftwerk. Riesige Gebäude aus rotem Ziegelmauerwerk und Eisenbeton sehen wir vor uns, während wir dem Werke zuschreiten, und immer wieder tauchen neue Gebäudegruppen vor uns auf. Acht mächtige Schornsteine, jeder etwa 95 m hoch, mit noch 4,5 m lichter Weite am Essenkopfe, überragen die Bauten und schleudern stündlich gewaltige Rauchmengen in die Luft.

Nach wenigen Minuten schon stehen wir am Eingange des Werkes. Wir sollen zunächst das Grosskraftwerk kennen lernen und werden dann dem Tagebaue, wo die Braunkohle gewonnen wird, einen Besuch abstatten.

Ueber einen weiten Hof, an mächtigen, 40 m hohen Kühltürmen vorbei, gelangen wir zu den Kesselhäusern. Vom nahen Tagebau aus gelangt die Kohle über eine Brücke, die in schwindelnder Höhe die Neisse überquert, zu den Bunkern. Turmhohe Bunkertaschen nehmen die Kohle auf. Schrägförderbänder führen sie über die Kesselhäuser. Zur Rechten sehen wir das ältere Kesselhaus, das 16 Kessel enthält, während sich links 3 neue Kesselhäuser erheben. Jedes hat 2 Reihen von je 5 Kesseln, so dass auf dieser Seite 30 Kessel sind. Mithin stehen dem Werke zusammen 46 Kessel zur Verfügung.

Gespannt treten wir näher. Jetzt öffnet der Führer die Tür zum vordersten Kesselhause. Wenn wir aber geglaubt haben, in finstere, rauch- und russgeschwärzte Räume zu kommen, in denen schwarze Gestalten vor den Feuern stehen und schweisstriefend die Glutfeuer schüren, so sind wir gewaltig enttäuscht. Eine Küche könnte nicht heller und freundlicher sein. Auffallend ist die Leere dieser Kesselhäuser. Vor uns liegt ein langer, breiter Gang, an dessen Seiten sich die Feuertüren hinziehen. Der Fussboden ist mit Fliesen belegt. Keine Spur von Kohle, Rauch, Staub oder Asche. Dazu fast eine unheimlich wirkende Ruhe. 2 Mann bedienen die 10 Kessel. Denn die Zuführung der Kohle erfolgt automatisch. Nur ab und zu haben die Leute nach dem Feuer zu sehen. Aber auch dann brauchen sie noch nicht die Feuerlöcher zu öffnen, sondern sie beobachten von aussen her den Feuerungsraum. Jetzt reisst der Mann die Türe auf. Die Kohle bäckt etwas zusammen. Mit einer langen Schürkrücke rührt er die Kohle durch, damit auf dem Roste keine blanken Stellen entstehen. Dort würde sofort der Unterwind hindurchpfeifen und ungünstig auf den Verbrennungsprozess einwirken. Der Unterwind ist deshalb nötig, weil die Braunkohle noch ca. 50 Prozent Wasser enthält.

Die Kessel sind zumeist Steilrohrkessel. Jeder besitzt die beachtliche Heizfläche von 780 bis 1000 qm. Dahinter sind Economiser eingebaut. In ihnen wird durch die Hitze der Abgase das Kesselspeisewasser vorgewärmt, so dass die Energie der Brennstoffe weitgehend ausgenützt wird.

Im nächsten Kesselhause ist die eine Seite mit Muldenrostfeuerung, die andere mit Treppenrosten ausgestattet. Ein Mann öffnet die Tür zu einer Treppenrostfeuerung. Ganz deutlich sehen wir, wie die Stäbe des Rostes sich langsam gegeneinander bewegen. Knisternd fällt die glühende Asche dazwischen hindurch und versinkt im Aschekanal. Durch eine Tür an der Seite können wir auf den Rost blicken. Vom Bunker fällt die Kohle oben auf den Rost und rutscht durch die Bewegung der Stäbe langsam hinab von Stufe zu Stufe.

In der Mitte des Kesselhauses befindet sich eine elektrische Fernmeldeanlage. Sie zeigt den Kesselwärtern in Lichtbuchstaben die jeweilige Belastung des Werkes in KW an. Von der Zentrale aus erhalten die Wärter gleichzeitig auch Befehle, je nachdem, ob die Belastung steigt oder fällt, ob sie starken oder nur schwachen Dampf halten sollen.

Auf schwindelnden eisernen Treppen steigen wir empor. 40 m über das Kesselhaus. Da sind die riesigen Kesselbunker. Schrägförderbänder aus Balata bringen die Kohle aus den Sammelbunkern herauf. Sie fällt auf ein Band ohne Ende, das sie über den Bunker verteilt. Eine solche Anlage fasst 1100 t Braunkohle, so dass für die 3 Kesselhäuser auf dieser Seite dauernd gegen 3300 t zur Verfügung stehen. Unangenehm ist der Geruch der Braunkohle und lässt uns den Aufenthalt auf dieser Höhe abkürzen.

Im 3. Kesselhause sehen wir eine Kohlenstaubfeuerungs-Anlage im Betrieb. Ueber dem Kesselhause befindet sich ein luftdicht abgeschlossener Bunker. Der in einer besonderen Mahl- und Trockenanlage erzeugte feine Kohlenstaub wird durch eine Rohrleitung in den Behälter gebracht. Ein Rohr mit Schnecke führt den Staub sodann in ein zweites Rohr, in das Pressluft getrieben wird. Diese vermengt sich mit dem Staube. Das Gemisch wird durch Düsen in die Feuerung hineingeschleudert.

Zwei Leute sind eben damit beschäftigt, mittels optischem Pyrometer die Hitze zu messen. Sie haben einen Apparat, der einem Fernrohre nicht unähnlich sieht. Mit ihm beobachten sie die Flamme. 1200 Grad Celsius lesen wir an einer Skala ab. Die Kohlenstaubfeuerung dient, da sie sich leicht regulieren lässt, vor allem für Spitzenleistungen.

Interessant ist, wie leicht man die gewaltigen Mengen von Rost- und Flugasche bewältigt. Die Flugasche wird pneumatisch abgesaugt. Die Rostasche fällt unter den Rosten in senkrechte Schächte. Steigen wir ihnen nach hinab zum „Aschekeller"! Breite Kanäle, von Wasser durchflossen, ziehen sich unter dem Kesselhause entlang. Da hinein fällt die glühende Schlacke, wird gelöscht und vom Wasser hinweggeführt.

Schaurig ist der Blick durch das Gitter unter unseren Füssen, als wir über dem Sammelbehälter der Entaschungsanlage stehen, dort, wo die Kanäle zusammenkommen. Je ein Kanal bringt den Aschenschlamm eines gesamten Kesselhauses in diese etwa 6 m tiefe Grube. Ein Elevator baggert an der Seite die Asche heraus, während sich auf der anderen Seite das Klärwasser sammelt, über einen Ueberlauf abfliesst und mittels Pumpen hinweggeführt wird. Der nasse Schlamm aber kommt auf die Halde.

Der in den Kesseln erzeugte Nassdampf wird in den Ueberhitzern zunächst in Heissdampf oder „überhitzten" Dampf umgewandelt. Durch das Ueberhitzen wird die Arbeitsleistung des Dampfes erhöht und gleichzeitig die gefährliche und schädliche Kondensation beim Abkühlen in der Turbine vermieden.

Der Heissdampf gelangt in die starken Rohre der Hauptdampfleitung an der Seite des Kesselhauses. Im Wasserabschneider werden noch etwa mitgerissene Wasserteilchen entfernt.

Unter dem Turbinenhause befindet sich die Kondenzanlage. In mehreren Oberflächenkondensatoren verdichtet sich der Abdampf von den Turbinen zu Wasser. Ein Kondensator besteht aus einem System wassergekühlter Röhren, zwischen denen der Dampf hindurchstreicht und sich in fast chemisch reines Wasser verwandelt. Der Oelabscheider entfernt ausserdem etwa mitgerissene Oelteilchen. Eine Zisterne sammelt das Kondensat, das, je nach Bedarf, durch eine Kolbenpumpe in die Speisewasservorwärmer und Kessel gedrückt wird.

Das Kesselspeisewasser muss chemisch rein sein, da sich sonst in den Röhren Kesselstein absetzen würde. Es macht also einen ununterbrochenen Ringlauf zwischen den Kesseln, Turbinen und der Kondenzanlage.

Ueberwältigend ist der Eindruck, den das Turbinenhaus mit seiner Riesenhalle auf uns macht. Ohne jeden übermässigen Schmuck, wirkt sie in ihrer Schlichtheit geradezu vornehm. Durch die hohen, breiten Fenster flutet das Tageslicht herein. Der Fussboden ist mit weissen Fliesen belegt. Künstlerisch gestaltete Beleuchtungskörper hängen von den Wänden herab.

Hier stehen die gewaltigen Riesen, denen alle die vorhin geschilderten Anlagen dienen. Mit tiefem Summen verrichten sie ihre Arbeit. Jeder dieser schwarzen Kolosse besitzt eine Leistung von über 20 000 KVA, das sind mehr als 28 000 PS. Insgesamt leisten die 4 Turbinen, die je mit einem Drehstromgenerator direkt gekuppelt sind, etwa 86 000 KVA. Welche ungeahnten Kräfte hat hier der Mensch seinem Dienste nutzbar gemacht! Welche ungeheuren

Massen von Eisen und Kupfer werden von diesen gigantischen Kräften mit sich gerissen! Wir wagen den Gedanken nicht auszudenken, was geschehen würde, wenn eines Tages die gefesselten Riesen die Ketten sprengten und sich frei machten. Ein wüstes Trümmerfeld würde das Ende sein.

Doch da steht der Maschinist. Ruhig, ernst, sich seiner Verantwortung bewusst. Unablässig beobachtet er den Ton seiner Turbine, die Druck- und Spannungsmesser, den Tourenzähler. Rechts neben ihm ist ein Signalstand. Auch er empfängt von der geheimnisvollen Zentrale seine Befehle, die mit Lichtzeichen an der Tafel aufleuchten.

Wir können uns nicht satt sehen an den Wundern dieses Bildes. Wie viele fleissige Hände waren nötig, um das alles zu schaffen? Wahrlich, sie können stolz sein auf ihr Werk, vom leitenden Ingenieur herab bis zum einfachsten Hilfsarbeiter!

Aber nicht sinnlos darf die Gewalt sich austoben. Deshalb hat man dem Werke ein Gehirn gegeben, das jede Maschine beseelt und regiert. Wir betreten eine helle, mit weissen Kacheln ausgekleidete Kuppel: die „Schaltbühne". In der Mitte sitzen an einem Pulte zwei Männer, die von hier aus mit kunstvollen Messinstrumenten und Kontrolleinrichtungen den ganzen Betrieb überwachen, dort einen Knopf berühren, da an der Wand oder an der halbkreisförmigen Schaltanlage davor einen Hebel bewegen. Leise surrt der Fernsprecher. Da flammt ein grünes Licht auf, das Zeichen, dass die betreffende Leitung stromlos gemacht worden ist. Rotes Licht an den Schaltern bedeutet, dass die Leitung unter Strom steht, also zugleich auch Gefahr für die Leute, die sie berühren. Von dieser Schaltbühne aus wird aber nicht nur der gesamte Betrieb überwacht und reguliert, werden Befehle in die Kesselhäuser und zu den Maschinen gegeben, sondern von hier aus wird gleichzeitig auch der Strom, je nach Bedarf, auf die einzelnen Netze verteilt.

Ein Raum aber muss uns leider verschlossen bleiben. Sein Betreten ist mit Lebensgefahr verbunden. Das ist der Transformatorenraum. Die Maschinenspannung von 6000 V wird umgeformt in die Fernspannung von 110 000 V. Hier nehmen auch die grossen Ueberlandleitungen ihren Anfang, die den Strom nach allen Richtungen hinwegführen und verteilen, Hunderte von Kilometern weit, durch ganz Ostsachsen hindurch bis Dresden, und über dieses hinaus bis an die bayerische Grenze.

Noch vieles gäbe es zu sehen, doch wir wollen hinüber nach dem Tagebaue. Dort, an der Brücke über die Neisse wartet schon unser Führer!

Ueber ein Gewirr von Schienen geht es hinweg. Doch heute ist Sonntag, da ruht der Betrieb. Die elektrischen Lokomotiven stehen in der weiten Fahrzeughalle, eine hinter der andern, in langen Reihen.

Schon nach wenigen Minuten stehen wir am Rande des gewaltigen Kohlenfeldes. Hier stand noch vor wenigen Jahren ein schmuckes Bauerndörfchen, mit grünen Fluren und Feldern. An seiner Stelle hat der Mensch ein Riesenloch gescharrt, auf dessen Fläche bequem eine kleine Stadt Platz hätte.

Die Braunkohle liegt, wie wir am Rande deutlich erkennen, unter einer rötlich-gelben Sandschicht. Schwemmland, so berichtet der Geologe. Löffelbagger räumen den Sand hinweg, bis das schwarzbraune Kohlenflöz zum Vorschein kommt. Der Abraum wird von Wagen hinweggeführt und entweder auf Haiden geschüttet oder mittels Spüleinrichtung in abgebaute Teile der Grube geschwemmt. Das Flöz selbst besteht aus Ober- und Unterkohle, die durch eine etwa 1 m starke Lettenschicht voneinander getrennt sind.

Da, wo wir stehen, ist die Oberkohle schon abgebaut. Wir heben ein Stück der schwarzbraunen Unterkohle auf. Ganz deutlich können wir noch die Faserung des Holzes erkennen. Wie viele Jahrtausende mögen seitdem vergangen sein, als dieses Holz noch Blätter und Blüten und Früchte trug?

Schwierig ist die Wasserhaltung der Grube. Ehe die Kohle abgebaut werden kann, müssen erst unterirdische Strecken gegraben werden, damit das Wasser abläuft. In tiefen Spalten gurgeln noch immer an vielen Stellen die unterirdischen Grundwasserströme.

Mächtige Eimerbagger fördern die Kohle. Mehr und mehr muss der Mensch der Maschinenarbeit weichen. Fördert doch ein einziger dieser Riesenbagger so viel Kohle, wie früher 150 bis 200 Mann, und während noch vor einigen Jahren etwa 1200 Leute in der Grube beschäftigt waren, ist die Belegschaft heute auf wenig über 500 Mann gesunken. 10 000 t Kohle pro Schicht beträgt die Leistung eines einzigen Baggers.

Auf drei Schienen laufen diese Riesen am Rande des Flözes entlang, breit genug, dass 2 Wagen nebeneinander Platz darunter haben. In diese stürzt die Kohle und wird weggeschafft. Die Wagen sind Sattelboden-Selbstentlader von 46 t Tragfähigkeit und werden durch einen einzigen Hebelgriff entleert.

Auf einer eisernen Stiege gelangen wir ins Innere eines Baggers. Da ist der Führerstand, von dem aus der Maschinist den Ausleger mit der Kette, an der die Eimer hängen, übersehen kann. Gegengewichte an der Rückseite balanzieren den Bagger aus. Mit wenigen Hebelgriffen regiert der Mann das Wunderwerk. Drei Motoren geben die nötige Kraft. Der eine bewegt den Bagger seitlich, der andere dient zur Bewegung der Kette mit den Eimern, während der dritte die zum Betriebe nötige Pressluft erzeugt.

Aber noch ein anderes Wunder gilt es zu betrachten. Dies ist die Gleisrückmaschine. Auch sie ersetzt eine ganz beachtliche Zahl von Arbeitern, die früher nötig waren, um mit dem fortschreitenden Abbaue des Flözes die Gleise für die Bagger und Feldbahnen rückwärts zu verlegen. Heute hebt eine solche Maschine die Gleise mitsamt den Schwellen einfach hoch und rückt sie vom Rande des Abbaues weg, als wäre es ein Spielzeug.

Dort drüben, wo auch die Unterkohle abgebaut ist, dehnt sich ein mächtiger See aus. Der Bergmann hat ihm den bezeichnenden Namen „Sumpf" gegeben. 30 m tief steht das Wasser darin. Breite Abraumdämme ziehen sich in ihm hinein. Wird das Becken aber jemals wieder vollständig zugeschüttet werden?

Noch müssten wir auch der Brikettfabrik einen Besuch abstatten. Aber heute am Sonntag ruht der Betrieb. Und unsere Zeit, die wir zum Besuche des Werkes uns vorgenommen hatten, ist lange schon überschritten.

Bald schreiten wir wieder zum Bahnhofe zurück. Noch einmal lassen wir vom Zuge aus das Bild auf uns wirken. Jetzt entschwindet es unseren Blicken. Blühende Gärten tauchen neben uns auf. Da grüsst uns das liebliche Zittau mit seinem Kranz von Bergen im Hintergrunde. Schweigend fahren wir in den Abend hinein. Immer und immer wieder aber wandern unsere Gedanken zurück zu dem heute Geschauten, dahin zurück, wo graue Vorzeit und lebendige Gegenwart sich die Hand reichen.

Die deutsche Normung.

In zunehmendem Masse wächst die breite Oeffentlichkeit in das Verständnis für die Normung und für die Tätigkeit des Deutschen Normenausschusses hinein, und die Erkenntnis der Notwendigkeit, aus einem ungeregelten Vielerlei zu einer planmässigen Auslese in der Gütererzeugung zu kommen, geht weit über die Kreise der schaffenden Ingenieure hinaus; sie schwebt keineswegs mehr als ein wünschenswertes Ziel den Erzeugern vor, sondern wird auch von den Verbrauchern und dem Handel immer mehr in ihrer vollen Bedeutung erfasst.

Der Gedanke der Normung findet wohl seine ältesten Ausführungs-Beispiele im Bauwesen, und bekannt sind die Ziegelformate der römischen Legionen. Im Jahre 1833 wurde in Sachsen behördlich verordnet, dass alle von der „Ziegelnorm" abweichenden Formate in den Ziegeleien zu zerschlagen seien. Das Reichsformat des Ziegels wurde 1872 gesetzlich eingeführt und ist eines der sinnfälligsten Beispiele des Nutzens der Normung von einzelnen Elementen. — Ein zweites bekanntes Beispiel sind die seit 1881 genormten Normalprofile eiserner Walzträger und ein drittes die bereits 1882 aufgestellten Normen für gusseiserne Druckmuffenrohre und Abflussrohre.

Alle diese Arbeiten aber sind aus Einzelbedürfnissen entstanden. Die Erkenntnis des wirtschaftlichen Zusammenhangs einer Normung der einzelnen Teile und der technischen Vorschriften mit anderen Nachbargebieten hat sich erst durchgesetzt, als systematisch die Untersuchung der wirtschaftlichen Zusammenhänge und die Abhängigkeit der Normungsarbeiten voneinander aufgenommen wurde. Bereits vor dem Kriege waren grössere industrielle Werke dazu übergegangen, einheitliche Abmessungen — Normen oder Normalien — für diejenigen Teile aufzustellen, welche im Rahmen

des eigenen Betriebes immer wieder in grösserer Stückzahl gebraucht wurden. Einzelne Werke hatten sich sogar auf die Herstellung einzelner Teile, zum Beispiel Stifte, Griffe, Handräder, besonders eingestellt, wofür einheitliche Abmessungen jedoch nicht bestanden. Mancherlei Schwierigkeiten, die sich aus diesem Mangel ergaben, wurden in der Vorkriegszeit noch nicht so störend und hemmend empfunden, zumal erst ein beschränkter Kreis die Bedeutung allgemein gültiger technischer Normen klar erkannt hatte. Ein Bedürfnis nach völliger Uebereinstimmung gewisser Erzeugnisse entstand in merklichem Masse erst während des Krieges durch den Massenbedarf des Heeres an Ausrüstungs-Gegenständen der verschiedensten Art.

Die Maschinen-Industrie erkannte zuerst, und zwar auf Grund der hohen Anforderungen für den Heeresbedarf im Kriege, dass aus wirtschaftlichen und technischen Gründen die übergrosse Sortenzahl gleichartiger Bauteile verringert werden müsse und gründete deshalb 1917 den Normalien-Ausschuss für den Maschinenbau mit der Aufgabe, die hauptsächlichsten Maschinenelemente, wie Schrauben, Stifte, Nieten, Teile usw., zu vereinheitlichen. Die Vorteile einer solchen Vereinheitlichung veranlassten die Elektrotechnik, das Bauwesen, den Lokomotivbau, sowie zahlreiche andere Industriezweige, sich den Bestrebungen des Maschinenbaus anzuschliessen, so dass bereits Ende 1917 der bestehende Ausschuss zum Normenausschuss der Deutschen Industrie erweitert wurde. Die erste Nachkriegszeit mit ihren besonderen Erscheinungen beeinflusste natürlicherweise die Durchführung der Aufgaben des Deutschen Normenausschusses und erst nach der erfolgten Stabilisierung begannen infolge der veränderten Verhältnisse und des damit verbundenen verschärften Konkurrenzkampfes ganze Industriezweige, sich zur Hebung ihrer Wirtschaftlichkeit mit den Grundsätzen und Zielen der Normung mehr zu befassen und bereits festgelegte Normen einzuführen. — In den Jahren 1925/26 umfasste die Normungsarbeit bereits so viele und wichtige, auch ausserhalb der Industrie gelegene Gebiete, dass, dem wesentlich erweiterten Tätigkeitsbereich entsprechend, der bisherige Name „Normenausschuss der Deutschen Industrie" in die Bezeichnung „Deutscher Normenausschuss" umgewandelt wurde.

Der Deutsche Normenausschuss fasst die gesamte, in Deutschland geleistete Normungsarbeit zusammen, und die von ihm festgelegten Normen sind das Ergebnis langjähriger Gemeinschaftsarbeit der Erzeuger, der Verbraucher und des Handels unter Mitwirkung der Organisationen, Behörden und Wissenschaft. Er ist ein reiner Zweckverband, der nur das zentralisiert, was unbedingt zentral bearbeitet werden muss und im übrigen die Einzelarbeit möglichst weitgehend selbständigen Körperschaften überlässt. In den zehn Jahren seiner Tätigkeit hat der „Deutsche Normenausschuss" in mehr als 2200 Normalblättern seine Arbeitsergebnisse niedergelegt, die sich auf die nachstehend benannten, einzelnen Gebiete verteilen: Allgemeine Grundnormen, technische Grundnormen, Armaturen, Autogenindustrie, Bauwesen, Bergbau, Büromöbel und -Geräte, Dampfkesselbau, Eisenbahnwagenbau, Laboratoriumsgeräte, landwirtschaftliche Maschinen, Lokomotivbau, Luftfahrt, allgemeiner Maschinenbau, Eisenbahnwesen, Elektrotechnik, Fahrradbau, Feuerwehrwesen, Giessereiwesen, Hauswirtschaft, Hebemaschinen, Holzbearbeitungsmaschinen, Kältetechnik, Phototechnik, Rohrleitungen, Schiffbau, Schreibmaschinenbau, Schuhwesen, Schweisstechnik, Stoffe, Textilindustrie, Transmissionen, Waagen- und Prüfungsmaschinen, Werkzeuge, Werkzeugmaschinen. Es werden unterschieden Normen, welche allgemeine Bedeutung haben, zum Beispiel Grundnormen, Einheiten und normale Grössen, Formate, Zeichnungen, Gewinde, Passungen usw. und Fachnormen, zum Beispiel Normen des Bauwesens, des Bergbaus, der Elektrotechnik, des Lokomotivbaues, des Kraftfahrzeugbaues, des Krankenhauswesens, der Hauswirtschaft usw.

Wenn heute hinsichtlich der Tätigkeit des Deutschen Normenausschusses auf einen Abschnitt von zehn Jahren zurückgeblickt werden kann, so ist festzustellen, dass der Gedanke der Normung aus dem Stande der theoretischen Erwägungen heraus in ein Stadium praktischer Arbeit getreten ist, die bereits hinlänglich mit Erfolg betrieben wird. Der Begriff „Normung", der zu einem inhaltlosen Schlagwort zu werden drohte, hat einen Inhalt bekommen, der sich in seiner heutigen Bedeutung voll und ganz behauptet. Wenn auch einige Jahre vergehen mussten, ehe sich die Wirtschaft selbst bereit erklärte, mit den Pionieren des Normungswesens zu gehen, so kann heute erfreulicherweise festgestellt werden, dass die Wirtschaft selbst der Träger des Normungsgedankens ist. Ungeachtet dessen aber ist es nach wie vor eine der Hauptaufgaben der Wirtschaft, für die Umsetzung der fundamentalen Arbeit auf dem Gebiet des Normungswesens in die Praxis bemüht zu sein, wenn sich die Normung nicht nur auf die Gestaltung der Erzeugnisse, sondern auch in Wirtschaftsfragen von einschneidender Bedeutung geltend machen soll.

Die mit der Normierung verknüpfte Verbilligung der Herstellungskosten und damit der Verkaufspreise kann sich erst auswirken, wenn auch der innere Aufbau der Wirtschaft, speziell der Industrie nachgerückt ist. Die Normung ist solange nur in geringem Masse wirksam, als jede Fabrik Normteile selbst anfertigt, die ein Spezialunternehmen sehr viel billiger und schneller zu liefern in der Lage ist. Somit weist die Normung auf den Weg der Spezialisierung und damit zu weiterer Befestigung des Vereinheitlichungsgedankens. Dass die Spezialisierung aber die Voraussetzung für die erfolgreiche Anwendung wirtschaftlicher Betriebs- und Arbeitsverfahren ist, haben alle bisherigen Rationalisierungsbemühungen zur Genüge bewiesen. Dieser Weg muss beschritten werden, falls nicht die bisherige Leistung des Deutschen Normenausschusses, das Ergebnis zehnjähriger aufopfernder Kleinarbeit, vertan sein soll.

Soll der Sohn das Geschäft des Vaters übernehmen?

Von Schmiedemeister H. Wels.

Man sollte meinen, die Beantwortung dieser Frage mit „Ja" sei eine Selbstverständlichkeit, sagt der eine. Das kommt ganz auf die Umstände an, sagte mir der andere Kollege und Vater. Darum will ich es versuchen, diese Frage vom praktischen, aber auch vom familiären Standpunkte aus zu lösen oder zu beantworten. Der obenstehenden Frage muss ich logischerweise noch weitere Fragen folgen lassen, um der Antwort auf die Hauptfrage näher zu kommen oder diese zu finden. 1. Was für ein Geschäft ist der Schmiedebetrieb des Vaters, den der Sohn übernehmen soll? 2. Bietet dieser zu übernehmende Betrieb bei nicht erlahmender Energie und Arbeitsfreudigkeit die Gewähr, dass der Sohn als Geschäftsnachfolger Befriedigung und eine aussichtsreiche Zukunft mit lohnendem Erwerb für die Sicherstellung seiner eigenen Familie findet? 3. Unter welchen Bedingungen muss der Betrieb vom Sohn übernommen werden? 4. Besitzt der Sohn die erforderlichen Eigenschaften, das Geschäft allen möglicherweise eintretenden Schwierigkeiten zum Trotz erfolgreich zu führen und die vom Vater auf ihn gesetzten Erwartungen und Hoffnungen zu rechtfertigen?

Zu Frage 1: „Was für ein Geschäft ist der Schmiedebetrieb des Vaters, der vom Sohn übernommen werden soll?" Ist es ein Betrieb, dem sein bisheriger Inhaber den Stempel seiner ganzen Persönlichkeit aufgedrückt hat, der damit zum Ausdruck kommt: Die Werkstatteinrichtung ist gut erhalten, neuzeitlich verbessert, wohl auch mit den neuesten Werkzeugmaschinen zum Teil ausgestattet, und die Werkstatt mit allem Zubehör ist genügend gross und kein Loch, so ist schon eine der Vorbedingungen zur Uebernahme erfüllt. Die Nebenfrage, ob der Betrieb in erpachteten oder ermieteten Räumen oder in eigenem Grundstück des Vaters vor sich geht, darf auch nicht ausser Betracht gelassen werden, denn ein Schmiedebetrieb in ermieteten oder gepachteten Räumen war schon früher nicht das Ideal unbehinderter Selbständigkeit. Wenn auch die derzeitigen Mieterschutzgesetze für alle Geschäftsraummieter einen Zustand geschaffen hat, der ihnen gestattet, sorglos in den Tag hineinzuleben, ohne auf die kommenden Tage und Zeiten bedacht zu sein, so darf unter keinen Umständen ausser acht gelassen werden, dass hierin in nicht allzu langer Zeit endlich Wandel geschafft werden muss und von der Gesetzgebung auch geschafft werden wird. Der erforderliche Mietzins kommt erst in zweiter Linie in Frage, denn wenn der Vater, oder die Mutter als Rechtsnachfolgerin des zuerst Genannten, Besitzer des Grundstückes sind, brauchen diese wohl den für die Geschäftsräume zu zahlenden Miet- oder Pachtzins für den eigenen Lebensunterhalt im Ruhestande, wie solchen der sonstige Vermieter der Räume auch braucht.

Frage 2: „Bietet der zu übernehmende Betrieb bei nicht erlahmender Energie und Arbeitsfreudigkeit des Sohnes die Gewähr, dass derselbe als Geschäftsnachfolger Befriedigung und eine aus-

sichtsreiche Zukunft mit lohnendem Erwerb für die Sicherstellung seiner eigenen Familie findet?" Bei dem Suchen nach der Antwort auf diese Frage spielt der Umstand ganz schwerwiegend mit hinein, ob die Geschäftsräume ermietet oder Eigentum und Besitz von Vater und Mutter sind. Sind die Räume eigener Besitz der Eltern, dann ist auch die Grundbedingung zur Frage 2 gelöst und wird auf dem Lande, in kleinen und grösseren Städten mit wenigen Ausnahmen zutreffen. Die Existenz und die Familie sind gesichert, wenn der Ort und die Lage des Geschäfts mit seiner umgebenden Kundschaft und die sich bietenden Verdienstmöglichkeiten ein Existenzminimum sichern. Das Vor- und Aufwärtsstreben muss das Weitere tun. Trifft dies angeführte aber nicht zu, dann besser Hände weg. Die Welt ist gross und weit. Ein tüchtiger Mensch ist nicht an seine Scholle gebunden, nur muss er die Kraft in sich spüren, allerwärts seinen Mann stehen zu können. Keiner klammere sich an eine Existenz, die ihm nicht das Gewünschte bieten kann. noch viel weniger aber an eine klägliche Existenz, die ihn unter das Existenzniveau eines Lohnarbeiters herunterdrückt. Wenn auch ein altes deutsches Sprichwort lautet: „Eigener Herd ist Goldes wert". so trifft dies im oben angeführten Falle bestimmt nicht zu. Ein allerwärts brauchbarer Lohnarbeiter des Schmiedeberufes hat es nicht nötig, mit einem selbständigen Berufskollegen, der sich an seine aussichtslose klägliche Existenz klammert, zu tauschen. Er steht sich entschieden besser als der Selbständige mit seinem unzureichenden Einkommen aus dem kläglich nährenden Geschäftsbetrieb, in dem Arbeitsmangel und wenig Verdienst ständige Gäste sind.

3. Frage: „Unter welchen Bedingungen muss oder soll der Betrieb vom Sohn übernommen werden?" Auch diese Frage zieht eine ganze Reihe weiterer Fragen nach sich. So die nachstehende: „Ist der Vater imstande, dem Sohne das bisher selbst erfolgreich betriebene Geschäft, wie es steht und geht, ohne Bezahlung zu überlassen, ohne die etwa noch vorhandenen Kinder zu benachteiligen und damit den Geschäftsnachfolger unverhältnismässig zu bevorzugen?" Diese auf die Familie eingestellte Frage ist wohl dann schwer zu lösen, wenn es der Fall ist, wie man oft leichthin sagt: „Es ist ja weiter nichts da, als das bisschen Geschäft und obendrein noch Warenschulden." In diesem Falle steht der junge Mann vor einer Schicksalsfrage, denn unter den Verhältnissen, wie ihm damit eine Selbständigkeit geboten wird, kann er sie anderswo vielleicht unter weit günstigeren Umständen für denselben Preis erwerben; denn in solchen Preisfragen sind die etwa vorhandenen Geschwister zumeist anderer Meinung als die Alten und der Sohn, welcher übernehmen soll und auch will, um seine lieben, armen Alten nach Möglichkeit zu unterstützen. Während der Sohn durch die Uebernahme schwere Verpflichtungen auf sich nimmt und sich damit von den Geschwistern eine Rute auf den Rücken binden lässt, glauben sich die lieben Geschwister doch noch benachteiligt. In einem solchen oder ähnlichen Falle ist wohl ein Verzicht des Sohnes das Klügste, was er tun kann, und lässt seinen armen Alten das Geschäft an den Meistbietenden verkaufen.

Ist jedoch das Grundstück mit dem Schmiedebetrieb des Vaters Eigentum und der Vater in der Lage, seinen Sohn und Nachfolger für dessen treue Mitarbeit und fleissige Unterstützung zum Lohn sein Geschäft unentgeltlich oder nur gegen geringe Bezahlung zu übergeben, dann sind dies ideale Verhältnisse, wenn obendrein die anderen Kinder hierdurch nicht brauchen benachteiligt zu werden. Die Uebernahme ist eine Selbstverständlichkeit und der Uebernehmende in diesem Falle schön heraus. Die Miete, die er den Eltern zu zahlen hat, wird er ohne Schwierigkeit aus dem Betrieb herausholen und pünktlich am Quartalsersten, besser am Tage zuvor, zahlen können. Die Errichtung eines klugen und gerechten Testaments durch die Alten wird ihm nach Ableben derselben dann auch vor einer späteren Enttäuschung bewahren.

Nun zur ebensowichtigen Frage 4: „Besitzt der Sohn die erforderlichen Eigenschaften, das Geschäft allen Fährnissen zum Trotz erfolgreich weiterzuführen und die von den Eltern auf ihn gesetzten Hoffnungen zu rechtfertigen?" Der Vater kennt seinen Sohn und darf ihn nicht mit allzu väterlicher Nachsicht beurteilen und nicht an ihm nur die guten, sondern auch die vorhandenen weniger guten und auch die schlechten Eigenschaften erkennen. Die falsche Beurteilung des Sohnes durch die Alten ist schon oft beiden Teilen zum Verhängnis geworden. In derartigen Fällen kommt das Geschäft trotz der allzu grossen elterlichen Liebe doch noch in andere Hände. Die mitunter allzu grosse Selbstgefälligkeit eines Alten, der auch in dem völlig dazu ungeeigneten Sohne das Ideal seines Geschäftsnachfolgers sieht und das vielfach in den Worten zum Ausdruck kommt: „Ich habe meinem Jungen das Bett gemacht, er braucht sich nur hineinzulegen" ist grundfalsch, wenn die Eigenschaften des Sohnes nicht einwandfrei sind. Ich führe nur zum Beispiel einen recht naheliegenden Fall an. Ein praktisch tüchtiger Schmiedemeister und Wagenbauer, fleissig, hochsolid und sparsam, fürsorglich, jedoch unbeschwert mit den allernotwendigsten elementaren Kenntnissen, würgt sich mit Hilfe seiner lieben Ehehälfte, die ihm Rechnen- und Buchführungsarbeit gut besorgt, in die Höhe. Aus sehr bescheidenem Anfang heraus wird ein eigenes Grundstück. Ein Stellmachereibetrieb wird im Laufe der Jahre dem gutbeschäftigten Schmiedebetrieb angegliedert. Der Vater stirbt plötzlich, und nun stehen die alte Mutter und der so oft mit Eigenliebe und dummem Stolz vom Vater genannte Sohn mitsamt Frau und Kinder vor einem Nichts. Erst wäg's, dann wag's. Das Sprichwort soll beiden gelten, den Alten wie den Jungen. Den Jungen unseres Berufes, unseren Söhnen, seien folgende goldene Worte ans Herz gelegt und zur Befolgung warm empfohlen: „Was du ererbt von deinen Vätern hast, erwirb es, um es zu besitzen." Es ist eine schöne Sache, wenn sich ein achtunggebietender Schmiedebetrieb, gleichviel ob in Stadt oder Land, in vielen Generationen von dem Vater auf den Sohn vererbt und alle Generationen in diesem Betrieb eine gute Existenz und Befriedigung fanden.

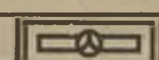
Der Deutsche Wirtschaftsbund für Polen e. V.,

Breslau 6, Friedrich Wilhelmstr. 6, hält während der Leipziger Frühjahrsmesse und der Technischen Messe für polnische Import- und Exportinteressenten Sprechstunden ab, die an sämtlichen Messetagen in der Zeit von 10—12 und von 16—18 Uhr im Gebäude der Verlagsanstalt des Leipziger Messeamtes, Leipzig, Flossplatz 6, stattfinden.

Besuchern der Breslauer Frühjahrsmesse, die am 11. und 12. März stattfindet, erteilt die Geschäftsführung des Deutschen Wirtschaftsbundes über Import- und Exportfragen kostenlose Auskunft.



Briefkasten.



E. P. in T. Ihre Bank hat nicht gegen das Gesetz gehandelt, als sie Sie im Jahre 1924 aufforderte, Ihre Złotyschuld in eine Dollarschuld umzuwandeln. Die hierbei gestellte Frist von drei Tagen war allerdings sehr hart. Gesetzwidrig wäre nur, wenn die Bank von Ihnen die Rückzahlung effektiv in Dollar verlangt hätte. Wir bezweifeln aber, dass die Bank ein solches Verlangen ausgesprochen hat. Dasselbe Verfahren hätten Sie Ihren Kunden gegenüber anwenden können. Ausschlaggebend ist hier nun, ob der Kunde sich dem Gläubiger gegenüber mit der Dollarumwertung einverstanden erklärte. Sie haben dieses Einverständnis durch Ihre Unterschrift der Bank gegenüber zum Ausdruck gebracht, während Sie von Ihren Kunden eine solche Einverständniserklärung nicht vorweisen können. Aus diesem Grunde haben Sie den Prozess mit Ihrer Bank verloren und müssen Ihre Schuld in Dollar aufgewertet zurückzahlen, während Sie sich seitens Ihrer Kunden mit der Rückzahlung in Złoty begnügen müssen.



Heiratsanzeigen.



Getreidekaufmann,

Witwer, kinderlos, 38 J., über zł 100 000 Barvermögen, wünscht sich wieder zu verheiraten. Off. mit Bild erbeten unter A. B. 100 an das Verbandsbüro, ul. Skośna 8.

Verantwortlicher Schriftleiter: Guido Baehr, Poznań, ul. Zwierzyniecka 6. Herausgegeben vom Verband für Handel und Gewerbe, Poznań, ul. Skośna 8. Druck: **Drukarnia Concordia Sp. Akc.**, Poznań.

Tüchtigen, geprüften

Hufbeschlag-Schmied

sucht

August Engelke,

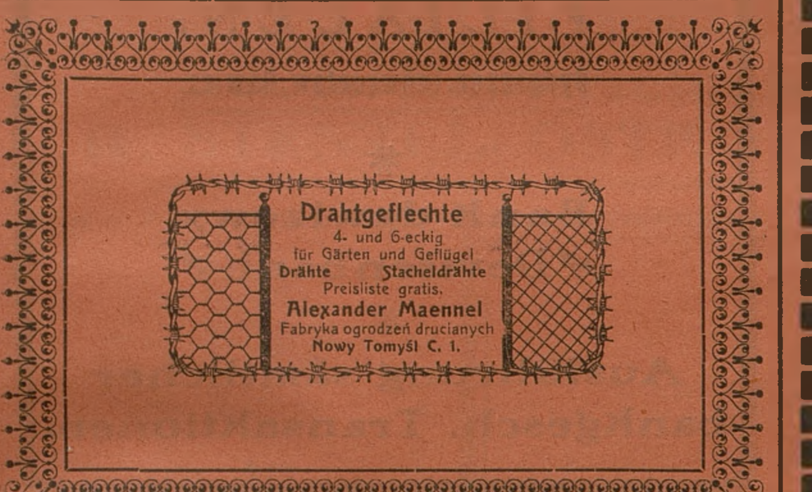
Zbąszyń

Strzelecka 24.

Abziehbilder,
Abziehpapier und Abziehfirmen für alle Handwerke und Industrien
Beizen,
Mattine, Politur, Pinsel,
Möbelbeschläge
aller Art, Rauchtischplatten, Handtuchhalter, Konsolen, Glasplattenschrauben,
Möbelkataloge,
Schleifpapier
u. viele andere Tischlereiartikel empfiehlt

„Renoma“

Gustav Kartmann,
POZNAŃ, Wielkie Garbary 1. !
Post- und Bahnversand.
Warenliste auf Wunsch.



Wenn Sie

Ihren Gutshof erweitern,
Ihre Licht- und Kraftanlage erneuern,
Arbeiter und Zeit
sparen wollen,
dann holen Sie
noch heute
ein Angebot bei Fa.

TECHNIKA

Poznań, ul. Pocztowa 30

Telephon 5297

ein. Kostenanschläge kostenlos und unverbindlich.

Wir suchen für unsere Papierwaren und Tütenfabrik

I. Reisevertreter,

der beide Landessprachen beherscht, gegen Provision.

R. F. Frank T. z o. p., Rawicz.

Wenn Sie ein echtes Heimatbüchlein lesen wollen, das Ihnen in seiner Ursprünglichkeit und Derbheit sicher viel Freude macht, dann lesen Sie

„In der Heimat“

Geschichten aus Posen u. Pommerellen

von Paul Dobbermann.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung oder vom Verlag **Kosmos** Sp. z o. o., **Poznań, Zwierzyniecka 6,** zum Preise von **zł 1,50.**

Neu erschienen!

Deutscher Heimatbote in Polen

Jahrbuch des deutschen Volkstums
Kalender für 1928
von Paul Dobbermann.

Herausgegeben im Auftrage der Deutschen Vereinigung im Sejm und Senat vom Verlag Kosmos Sp. z o. o. Poznań, Zwierzyniecka 6.
Postscheckkonto Poznań Nr. 207915
Zu beziehen durch jede gute Buchhandlung zum Preise von zł. 2.10

Tüchtigen

Vertreter

sucht führendes deutsches Haus der Werkzeugmaschinenbranche.

Angebote von fachkundigen, bestens eingeführten Herren mit Ref. erbet. an Ann.-Exp. Kosmos Sp. z o. o, Poznań, Zwierzyniecka 6, unter Nr. 219.


DG